Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1928 | No. 15

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1928 | Nr. 15

Der Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter.

(Vergleiche hierzu den Artikel in Nr. 9 dieses Blattes über den Arbeitsvertrag der Arbeiter).

Dieses Gesetz, das am 23. Juli 1928 in Kraft getreten ist, bringt eine Reihe so wichtiger einschneidender Änderungen des bisherigen Rechtes, daß wir an dieser Stelle eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen geben wollen, obwohl in den Tageszeitungen genügend darauf hingewiesen worden ist.

Unter den Wirkungsbereich des Gesetzes fallen im wesentlichen alle diejenigen Angestellten, welche dem Gesetz über die Versicherung der geistigen Arbeiter unterliegen. Nicht betroffen werden Schüler, Lehrlinge, Personen, die auf Meeresschiffen beschäftigt sind und Personen, die in staatlichen oder Selbstverwaltungsämtern beschäftigt sind.

Der Arbeitsvertrag kann geschlossen werden für eine Probezeit, die jedoch nicht über 3 Monate hinaus gehen darf. Während dieser Zeit kann dem Angestellten mit 14-tägiger Frist am 1. und 16. jed. Monates gekündigt werden. Ein Vertrag kann ferner geschlossen werden für die Zeit der Ausführung einer bestimmten Arbeit und für eine bestimmte Zeit. In beiden Fällen wird das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Arbeit oder Ablauf der Zeit automatisch aufgelöst. In allen anderen Fällen gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Angestellte hat das Recht, vom Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung des Vertrages zu verlangen. Verweigert der Arbeitgeber dieses, so kann ihm vom Arbeitsinspektor eine Strafe von Złoty 10—50 auferlegt werden. Falls ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, so kann eine Kündigung von beiden Seiten nur zum ultimo des dritten vollen Monats erfolgen, es sei denn, das wichtige Gründe vorliegen, die eine sofortige Kündigung rechtfertigen. Ein wichtiger Grund ist es z. B., sowohl für den Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer, wenn die eine der beiden Parteien die wesentlichen Bedingungen des Ausstellungsvertrages nicht einhalten, oder wenn sich der eine gegen den anderen Beleidigungen oder Beschimpfungen zuschulden kommen läßt. Eine Kündigung aus diesem Grunde muß binnen 14 Tagen erfolgen. Der Angestellte kann ferner den Vertrag sofort lösen, wenn er im Falle des Todes oder Einberufung eines seiner Familienmitglieder gezwungen ist seine Familie zu unterhalten, wenn durch einen Kreisarzt oder Krankenkassenarzt ein schädlicher Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit des Angestellten festgestellt wird, oder wenn der Arbeitgeber oder die Vorgesetzten des Angestellten sich bei der Führung des Unternehmens Taten zuschulden kommen lassen, die dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderlaufen. Der Arbeitgeber kann den Angestellten sofort entlassen, wenn dieser ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein eigenes Unternehmen derselben Branche führt, oder das Vertrauen des Arbeitgebers in anderer Weise mißbraucht, indem er für seine Tätigkeit von anderen Geld entgegennimmt, techn. oder Handelsgeheimnisse des Unternehmens verrät oder dem Unternehmer bei seiner Anstellung falsche Zeugnisse vorgelegt hat. Das Recht zur sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grunde erlischt für beide Teile 1 Monat, nachdem der wichtige Grund eingetreten ist, oder zur Kenntnis des Betroffenen gelangt ist. Im Falle höherer Gewalt, wie Brand, Überschwemmung, hat der Arbeitgeber das Recht, in einem Zeitraum von höchstens 1 Monat nach Eintreten der höheren Gewalt den Vertrag unverzüglich zu lösen.

Die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber kann nicht erfolgen, wenn der Angestellte auf Urlaub ist, eine militärische Übung ablegt, als Geschworener oder Schöffe tätig ist, ferner nicht während einer Krankheit, die nicht länger als 3 Monate dauert. Nach der Kündigung des Vertrages hat der Arbeitgeber dem Angestellten Zeit zu geben, sich eine neue Stellung zu beschaffen und zwar wenigstens 3 Tage im Monat. Der Angestellte hat in diesem Falle wenigstens 2 Tage vorher dem Arbeitgeber zu benachrichtigen, wenn er von dieser Bestimmung Gebrauch machen will.

Der Angestellte hat seine Pflichten ordnungsmäßig und treu zu erfüllen. Es ist ihm nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Arbeitgebers eigene Geschäfte zu führen, die in dem Bereich des Unternehmens liegen. Er darf für seine Tätigkeit von dritten Personen keine Entlohnung annehmen, er muß ferner den Arbeitgeber sofort benachrichtigen, falls er zu einer Übung einberufen wird oder zum Schöffen gewählt

Du bist jung und kräftig! Aber wie leicht kann ein unglücklicher Zufall im Betriebe oder auf der Strasse Dich vorzeitig ins Grab bringen.

Wer hilft dann Deinen Angehörigen in der ersten Not?

Darum trete sofort der Sterbekasse bei!

ist. Außerachtlassen dieser Vorschriften berechtigt, wie schon oben gesagt, den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung.

Der Arbeitgeber kann mit dem Angestellten ein Abkommen der Art treffen, daß dieser sich verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit nach Aufgeben seiner bisherigen Stellung bei einem Konkurrenzunternehmen nicht einzutreten (Konkurrenzklausel). Eine derartige Klausel muß jedoch schriftlich abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber hat sich darin zu verpflichten, dem Angestellten für die Zeit der Dauer der Einschränkung als Entschädigung wenigstens die Hälfte des in den letzten 3 Jahren bezogenen Durchschnittslohnes zu zahlen. Ein solches Abkommen darf höchstens für die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

Die Auszahlung des Geldlohnes des Angestellten hat in bar zu erfolgen und muß spätestens am letzten eines jeden Monats stattfinden. (Bei Verstoß hiergegen kann vom Arbeitsinspektor eine Geldstrafe von 10—50 zł festgelegt werden.) Bei verschuldeter verspäteter Lohnzahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 2—3% monatlich vom Verzugstage ab gerechnet, zu zahlen. Wenn dem Angestellten laut Vertrag oder Handelsbrauch außer dem festen Lohn noch eine Gratifikation zusteht, so ist ihm bei vorzeitigem Verlassen der Stellung der verhältnismäßige Teil der Gratifikation gleichfalls zu gewähren. Wenn der Lohn im ganzen oder teilweise aus einem Anteil am Reingewinn besteht, hat der Angestellte Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil an der Tantieme, wenn das Arbeitsverhältnis nur einen gewissen Teil des Jahres gedauert hat. Angestellte, die Tantieme erhalten, können vom Arbeitgeber die Abschrift der Bilanz bzw. eine schriftliche Aufstellung des Umsatzes, der Produktion oder der Ersparnis auf Grund deren die Tantieme berechnet wird, verlangen. Gegen Provision Angestellte haben spätestens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres evtl. beim Austritt aus der Arbeit eine Abrechnung und die ihnen zustehende Provision zu erhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet ein Lohnverzeichnis zu führen und es 5 Jahre lang aufzubewahren. Für diese Verzeichnisse sollen von dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge besondere Muster herausgegeben werden (bisher noch nicht erfolgt). Die Lohnverzeichnisse müssen auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion und anderen hierzu durch die geltenden Gesetze berechtigten Personen vorgezeigt werden. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften kann der Arbeitsinspektor eine Strafe von 10—50 zł auferlegen.

Der Arbeitgeber kann vom Lohn die Beträge abziehen, die der Angestellte vom Staatsfiskus für die Zeit der militärischen Übung, für seine Tätigkeit als Geschworener oder Schöffe sowie auch sämtliche Beträge, die der Angestellte auf Grund einer gesetzlichen Versicherung in bar erhält. Einbehalten dürfen ferner die laufenden und rückständigen Steuern, Zwangsvollstreckungsbeträge auf Grund vollstreckbarer Rechtstitel und Vorschüsse, die dem Angestellten als Anzahlung auf seinen Lohn gegeben worden sind, werden. Der Gesamtbetrag dieser Abzüge darf nicht die Hälfte des auszuzahlenden Lohnes übersteigen. Vertragsstrafen, die dem Angestellten vom Arbeitgeber wegen Abweichung von den Vertragsbedingungen auferlegt werden, dürfen von dem Restbetrage nur in Höhe von 10% einbehalten werden. Wichtig ist auch die Tatsache, daß das Recht des Angestellten auf den Lohn nicht zedierbar ist.

In Arbeitsanstalten, in denen Angestellte, die dieser Verordnung unterliegen, beschäftigt werden, kann ein Arbeitsreglement eingeführt werden, welches die Bezeichnung des täglichen Anfangs und Endes der Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen, ein Verzeichnis der arbeitsfreien Tage, den Auszahlungstermin des Lohnes und Ordnungsbestimmungen enthalten muß. Das Arbeitsreglement muß dem Bezirks-Arbeitsinspektor eingereicht und den Angestellten, auf die es sich bezieht, zur Kenntnis gegeben werden. Der Arbeitsinspektor hat im Laufe eines Monats nach Erhalt des Reglements dieses zu bestätigen oder abzulehnen, wenn es mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht im Einklang steht. Ein Reglement, welches der Arbeitsinspektor in der bestimmten Zeit nicht ablehnt, wird als bestätigt angesehen. Das bestätigte Arbeitsreglement ist bindend für Angestellte und Arbeitgeber und ist neu eintretenden Angestellten sofort zur Kenntnis zu bringen.

In Betrieben, in denen kein Arbeitsreglement besteht, ist eine Bekanntmachung auszuhängen, die folgende Punkte enthält:

1. die Bezeichnung des täglichen Anfanges und Endes der Arbeitszeit, sowie der Arbeitspausen,
2. Verzeichnis der arbeitsfreien Tage,
3. Termin der Lohnauszahlung.

Außerdem kann die Bekanntmachung Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen enthalten, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Der Arbeitsinspektor hat das Recht, vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen die Änderung dieser Bekanntmachung zu verlangen, wenn er feststellt, daß sie mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmt.

Der Arbeitsinspektor ist berechtigt, bei Verstoß gegen die genannten Vorschriften in einzelnen Fällen, die wir oben bereits namhaft gemacht haben, Geldstrafen von 10—50 zł zu verhängen, die in Arrest bis zu einer Woche umgewandelt werden können, wenn die Beitreibung nicht möglich ist. Bei Verstoß gegen die Vorschriften über die Lohnauszahlung kann eine Geldstrafe von 50—1000 zł festgesetzt werden, die im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung in Arreststrafen bis zu 2 Wochen umzuwandeln ist. Zu entscheiden hierüber sind die Kreisgerichte berufen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 67 vom 1. 7. 1928.

Gesetz:

Pos. 622 — das Finanzgesetz vom 22. 6. 1928 für die Zeit vom 1. April 1928 bis zum 31. Marz 1929 1525

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68 vom 5. 7. 1928.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 623 — vom 18. 6. 1928 betr. Ausscheidung aus der staatlichen Verwaltung des staatlichen Unternehmens „die staatlichen industriellen Getreideunternehmen in Lubien“ 1589

Verordnungen der Minister:

624 (ubersetzt) — des Finanzministers, des Handelsministers, sowie des Landwirtschaftsministers vom 15. 5. 1928 über Zollermassigungen 1590

625 (übersetzt) — des Finanzministers, des Handelsministers, sowie des Landwirtschaftsministers vom 24. 5. 1928 über Zollermassigungen . 1590

626 (ubersetzt) — des Finanzministers, des Handelsministers, sowie des Landwirtschaftsministers vom 25. 6. 1928 über die zeitweise Aufhebung des Ausfuhrzolles für seifenhaltige Glycerinlauge 1591

627 (ubersetzt) — des Handelsministers vom 23. 6. 1928 über die Ausdehnung auf den Oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien der Legalisierungspflicht für einige Arten von Messinginstrumenten, die nicht in den §§ 6 bis 9 des Gesetzes des deutschen Reiches vom 30. 5. 1908 über die Masse erwahnt sind 1591

628 (ubersetzt) — des Handelsministers vom 23. 6. 1928 über die teilweise Ausserkraftsetzung der Verordnung des Handelsministers vom 15. 11. 1924 über die Ausdehnung des Art. 14 des Dekretes über die Masse vom 8. 2. 1919 auf einige Arten von Messinstrumenten, die durch diesen Artikel nicht erfasst sind 1591

629 (ubersetzt) — des Ministers für offentliche Arbeiten vom 18. 6. 1928 über die Normalspannungen und die Vervielfachung des elektrischen Stromes 1592

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 69 vom 12. 7. 1928.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 630 (ubersetzt) — vom 30. 6. 1928 über die Abanderung des Wortlautes des § 3 der Verordnung des Ministerrates vom 3. 2. 1928 über die Aenderung der in der Verordnung des Ministerrates vom 10. 11. 1921 betr. Zollstatistik festgelegten Muster von statistischen Anmeldekarten für Waren und statistische Angaben 1594

631 (übersetzt) — vom 5. 7. 1928 betr. Einfuhrverbot von Weizen und Roggenmehl 1594

632 — vom 5. 7. 1928 über die Zuzahlung der Offiziere und Mannschaften der Grenzwache zu den Gehaltsgruppen 1594

Verordnungen der Minister:

633 — des Kriegsministers vom 19. 6. 1928 betr. Umbenennung der Reserveoffiziere in aktive Offiziere der Kriegsmarine 1595

634 (ubersetzt) — des Justizministers vom 20. 6. 1928 über die Auseinanderlegung der Friedensgerichte im Kreise Rybnik im Bezirke des Bezirksgerichts in Płock 1595

635 (übersetzt) — des Arbeitsministers vom 21. 6. 1928 zwecks Ausführung des Gesetzes vom 6. 7. 1928 über die Erhebung einer Walddanina für Landesaufbauzwecke 1596
636 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 6. 1928 über die Art der Veröffentlichung der Beschlüsse des Liquidationskomitees für die Angelegenheiten ehem. russischer juristischen Personen und anderer Entscheidungen, sowie über die Deckung der Liquidationskosten 1596
637 — des Verkehrsministers vom 25. 6. 1928 betr. Transitbestimmungen für den direkten österreichisch-sowjetrussischen Warenverkehr im Transit durch die Tschechoslowakei und durch Polen 1597

Regierungserklärungen:

638 — vom 8. 5. 1928 über den Notenaustausch betr. Bestätigung des Vertrages zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig über die Sozialversicherungen der im polnischen Staatseisenbahndienste auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigten Arbeiter und Angestellten, unterzeichnet in Danzig am 13. 1. 1927 1599
639 — vom 21. 6. 1928 über den Hinzutritt von Neuseeland zu der Internationalen Konvention betr. Schutz von literarischen und künstlerischen Werken, unterzeichnet in Bern am 9. 9. 1886, durchgesehen in Berlin am 13. 11. 1908 1604
640 — vom 21. 6. 1928 über den Hinzutritt von Australien zu der Internationalen Konvention betr. Schutz von literarischen und künstlerischen Werken, unterzeichnet in Bern am 9. 9. 1886, durchgesehen in Berlin am 13. 11. 1908 1604

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70 vom 14. 7. 1928

Gesetz:

Pos. 641 (übersetzt) — Gesetz vom 22. 6. 1928 über die Amnestie anlässlich der zehnjährigen Wiederkehr des Tages der Unabhängigkeitserlangung durch den polnischen Staat 1605

Verordnung des Ministers:

642 — des Finanzministers vom 13. 6. 1928 über die teilweise Aenderung der Verordnung vom 13. 12. 1920 über das Zollverfahren . . 1606

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 71 vom 20. 7. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 643 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 15. 5. 1928 betr. Ausführung des Gesetzes vom 18. 7. 1924 über die grundlegenden Pflichten und Rechte der Mannschaften im polnischen Heere, abgeandert und vervollständigt durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 5. 1927 1609
644 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 5. 7. 1928 betr. Ersatzzustellung von gewöhnlichen Briefsendungen 1640

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 72 vom 24. Juli 1928.

Abkommen:

Pos. 645 — betr. Ausführung des Art. 266 letzter Abschnitt und des Art. 273 des Vertrages von St. Germain 1642

Verordnungen des Ministerrates:

646 — vom 30. 6. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Ministerrates vom 7. 1. 1925 über den Vorbereitungsdienst und das Examen der Kandidaten für die Stellen der I. Kategorie in dem staatlichen Verwaltungsdienst, sowie der Verordnung des Ministerrates vom 16. 1. 1925 über den Vorbereitungsdienst und das Examen der Kandidaten für die Stellen der II. Kategorie im staatlichen Verwaltungsdienst wie auch der Verordnung des Ministerrates vom 13. 5. 1925 über den Vorbereitungsdienst und das Examen der Kandidaten der III. Kategorie im staatlichen Verwaltungsdienst 1645
647 — vom 5. 7. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der allgemeinen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Hauptstadt Warschau 1645
648 — vom 5. 7. 1928 betr. die Dzienniki Wojewódzkie 1647
649 — vom 5. 7. 1928 betr. Ueberweisung der Tätigkeiten der früheren vorläufigen Selbstverwaltungsabteilung in Lemberg auf dem Gebiete der Wegeverwaltung an andere Organe sowie die Anvertrauung der staatlichen Wegeverwaltung der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Wojewodschaften Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol 1650

Verordnungen der Minister:

650 — des Innenministers vom 31. 5. 1928 über die Anerkennung einiger betäubender Substanzen und Produkte als schädliche Folgen Hervorrufende für die Gesundheit 1651
651 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 18. 7. 1928 betr. die Bahnpostsendungen 1651
652 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 25. 7. 1928 über die Inumlaufsetzung von Postkarten mit bezahlter Antwort mit einer 15-Groschenmarke 1652
653 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 30. 6. 1928 über die Pauschalisierung der Postgebühren für Postbriefsendungen 1652
654 (übersetzt) — des Kriegsministers, des Finanzministers und des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 22. 6. 1928 betr. teilweise Abänderung der Ausführungsverordnungen des Kriegsministers, Finanzministers und des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge zu dem Gesetze vom 18. 3. 1921 über die Versorgung von Kriegsinvaliden und ihrer Familien, sowie über die Versorgung von Familien, die die Gefallenen und Verstorbenen oder Verschollenen (ohne eigene Schuld), deren Tod bzw. Vermisstsein in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Heeresdienst steht . 1653
655 — des Kriegsministers vom 6. 7. 1928 betr. vorzeitige Freilassung von Personen, die auf Grund von Urteilen der Strafmilitärgerichte eine Freiheitsstrafe abbüssen 1661
656 (übersetzt) — des Finanzministers vom 27. 6. 1928 über die Festsetzung von Verkaufspreisen für Spiritus für Heil-, wissenschaftliche und Hauszwecke in Flaschen 1664
657 — des Finanzministers vom 6. 7. 1928 über die Festsetzung eines Musters für die Silbermünzen im Werte von 5 Złoty 1664
658 — des Finanzministers, Justizministers und Landwirtschaftsministers vom 14. 7. 1928 über das landwirtschaftliche Pfandregister und die Pfandmarken 1665
659 (übersetzt) — des Agrarreformministers und des Justizministers vom 19. 6. 1928 über die zwangsweise Ausführung der Entscheidungen der Landkommissionen, die den Teilnehmern an der Zusammenlegung pflichtweise geldliche Zuzahlungen auferlegen . . 1668
660 — des Agrarreformministers, des Justizministers und Landwirtschaftsministers vom 4. 7. 1928 über die Gültigkeit und die Folgen des bisherigen Verfahrens bei der Revision der Liquidierung von Servituten in den Gütern der früheren „Komora Cieszyńska" und über das Verfahren der Servituten-Revisionskommission 1668

Bekanntmachung des Ministers:

661 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 6. 1928 betr. Veröffentlichung eines einheitlichen Textes des Dekretes über die Massen vom 8. 2. 1919 1669

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

662 (übersetzt) — vom 20. 7. 1928 betr. Richtigstellung der Fehler in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das Militärstrafgesetzbuch 1672

Steuerwesen und Monopole.

Gewerbescheine für Automaten.

Automaten, die sich in der Handelsanstalt selbst befinden, sind von der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines befreit, sofern diese dem Inhaber der Handelsanstalt gehören und Waren verkaufen, die den Handelsgegenstand der betr. Anstalt bilden. Der aus dem Verkauf aus den Automaten erzielte Umsatz ist dem Umsatz aus dem Handelsunternehmen zuzuschreiben.

Der Verkauf von Waren aus Automaten, die sich ausserhalb des Bezirks des betr. Handelsunternehmens befinden, erfordern dagegen die Lösung besonderer Gewerbescheine der V. Handelskategorie. (M. Sk. L. D. V. 1063/4/28.)

Die Stempelsteuer der im Entstehen begriffenen Unternehmen.

Das Finanzministerium gibt im „Dziennik Urzędowy" (Nr. 18) in Auslegung der Art. 67 und 72 des Stempelsteuergesetzes folgendes bekannt:

Eine Person, die ein der Gewerbesteuer unterliegendes Gewerbe zu treiben beabsichtigt, macht vor der Eröffnung des Betriebs (also während der Zeit, wo sie zur Zahlung der Gewerbesteuer noch nicht verpflichtet ist) von dem in Art. 67, Punkt 1 und 72, Punkt a des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen ermässigten Sätze (in Höhe von 0,2 Prozent) Gebrauch, und zwar mit Bezug auf Schriftstücke, durch die der Abschluss oder die Erfüllung von Verträgen bestätigt wird, sofern diese der gleichen Art sind, wie sie nach Eröffnung des Betriebes eingegangen werden, und in den Bereich des Unternehmens gehören. Wenn z. B. Maschinen, Geräte oder Transportmittel zur Einrichtung einer im Organisationsstadium befindlichen Fabrik, deren Betrieb der Gewerbesteuer unterliegt, aus dem Auslande bezogen werden, so ist auf die darauf bezüglichen Schriftstücke, sofern durch sie der Abschluss oder die Erfüllung der mit dem ausländischen Lieferanten eingegangenen Verträge bestätigt wird, der Satz von 0.2 Prozent in Anwendung zu bringen.

Höhe der Umsatzsteuer beim Export von Weiden und Fleisch.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 21. Mai 1928 LDV. 3498/4.

Korbweiden im ursprünglichen, d. h. unbarbeiteten Zustande sind als Rohstoff zu betrachten. Entrindete Korbweiden gelten dagegen als Halbfabrikate. Im Falle des Exportes von entrindeten Korbweiden sind die Umsätze aus diesen Transaktionen von den Besteuerungsgrundsätzen auszuschliessen, und zwar auf Grund des Art. 3, Punkt 15 des Gesetzes.

Rundschreiben des Finanzministeriums LDV. 1149/5.

Auf den Export von Fleisch, z. B. von rohen Schweinehälften können nicht die Bestimmungen des Art. 3, Punkt 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) Anwendung finden. Der Exporteur hat in diesem Falle den Steuersatz zu entrichten, den er von den inländischen Transaktionen zu zahlen hat.

Die Verantwortlichkeit für die Entrichtung der Stempelsteuer.

Wenn eine Vertragsurkunde nicht gehörig gestempelt wurde und die Finanzbehörde deswegen eine Strafe anordnete, so trifft diese nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts lediglich den Kontrahenten, also nicht die zur Ausfertigung der Urkunde ermächtigte Person. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zwischen den Firmen A und B wurde eine Pachtvertrag abgeschlossen, wobei im Namen der Firma A die Person N auftrat und den Vertrag per procura unterzeichnete. Da der Vertrag nicht rechtzeitig zur Stempelung eingereicht wurde, legte die Finanzbehörde beiden Kontrahenten in zwei Instanzen eine Strafe auf. Gegen diese Entscheidung legte die Firma A beim Obersten Verwaltungsgericht Berufung ein, indem sie verlangte, dass die Strafe dem Bevollmächtigten N aufzuerlegen sei, weil er es unterlassen habe, den Vertrag rechtzeitig zur Stempelung einzureichen.

Das Verwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

Die Nichterfüllung der Stempelsteuerpflicht ist als eine Verfehlung im Sinne des Strafgesetzes, für die jede daran beteiligte Person persönlich zur Verantwortung gezogen werden müsste, nicht aufzufassen. Ebenso wenig besitzt die Stempelsteuerstrafe den Charakter einer Strafe im Sinne des Strafgesetzes; sie ist vielmehr lediglich die Erhebung der Stempelsteuer in dem von Stempelsteuergesetz vorgesehenen Umfange, d. h. in Form eines mehrfachen Zuschlags zur gewöhnlichen Norm. (Nr. 888/27.)

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Steuersachen eine Reihe von Entscheidungen gefällt, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

Umsätze mehrerer Unternehmen derselben Firma sind nicht als einziges Steuerobjekt zu behandeln.

Im Sinne des Art. 52, Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes ist eine schriftliche Erklärung über den Umsatz jedes selbständigen Handelsbetriebes der 1. und 2. Handelskategorie und jedes selbständigen Industriebetriebes der fünf ersten Gewerbekategorien abzugeben. Hieraus geht hervor, dass die Steuerpflicht abhängig davon, ob der Steuerzahler mehrere Unternehmen besitzt, mehrfältig sein kann und es nicht zulässig ist, die Summe der Umsätze einiger Unternehmen zu einem einzigen Steuerobjekt zusammenzufassen. Im konkreten hat die klagende Firma nur eine Erklärung ihrer Korkniederlage, also eines Handelsbetriebes, abgegeben. Da diese Firma Besitzerin einer Korkfabrik ist, hat die Steuerbehörde die Pflicht, sowohl die Höhe des Umsatzes der Korkniederlage als auch die des Umsatzes der Korkfabrik gesondert festzustellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Firma eine Erklärung abgab oder nicht. Die Steuerbehörde hat nun entgegen den Anforderungen des Gesetzes die Gesamtsumme der Umsätze der beiden Betriebe als ein Steuerobjekt festgestellt, statt jeden Betrieb gesondert zu behandeln, dadurch hat sie die vorgeschriebene Form des Steuerverfahrens verletzt. Die Folge davon war, dass der Kläger keine gesonderten Zahlungsbefehle erhielt und deshalb im Berufungsverfahren der Möglichkeit beraubt war, sich gegen die Festsetzung der auf jeden Betrieb entfallenden Umsatzbeträge zu verteidigen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, Beanstandungen der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Bücher und Belege diesem bekannt zu geben.

Auf Anfordern der Steuerbehörde hat der Steuerzahler eingehende Aufschlüsse über die Richtigkeit und Genauigkeit der von ihm zuvor abgegebenen Steuererklärung unter Vorlegung der Handelsbücher erteilt. Pflicht der Steuerbehörde war es dann, die vom Steuerzahler vorgebrachten Erklärungen und Belege zu prüfen und ihm das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Dies hat die Behörde im vorliegenden Falle nicht getan. Auf dem vom Steuerzahler abgegebenen Schriftstück befindet sich zwar ein Vermerk über die Disqualifizierung der vorgelegten Handelsbücher, aus den Prozessakten ist aber nicht zu ersehen, dass der Inhalt dieses Vermerks dem Steuerzahler mitgeteilt wurde. Dieser Mangel wurde auch von der Berufungskommission nicht abgestellt, die es bei dem Ergebnis der Untersuchung der Veranlagungskommission bewenden liess, ohne überhaupt auf die vom Steuerzahler im Berufungsverfahren erhobenen Einwände näher einzugehen. Bei dieser Sachlage hat das Oberste Verwaltungsgericht das Verfahren der beklagten Behörde als mangelhaft erkannt und demzufolge den angefochtenen Spruch aufgehoben.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Behörde seinen Familienstand nachzuweisen.

Ein anderer Fall, mit dem sich das Verwaltungsgericht beschäftigte, betrifft die Pflicht des Einkommensteuerzahlers, seinen Familienstand nachzuweisen. In dieser Hinsicht führte das Gericht folgendes aus:

Der Kläger befindet sich im Irrtum, wenn er behauptet, dass die Steuerbehörde von Amts wegen verpflichtet ist, sich für den Familienstand jedes Steuerzahlers zu interessieren und diesen Stand im Sinne des Art. 26 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, und anderseits auf dem Steuerzahler nicht die Pflicht ruht, den Familienstand in der Erklärung anzugeben.

Die Bestimmungen der Art. 45—47 enthalten Fingerzeige für die Sammlung von Material, auf Grund dessen die Behörde an Hand der positiven Vorschrift des Art. 48 die Liste der Einkommensteuerzahler anfertigt. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass lediglich die Angaben massgebend sind, die in den auf das jeweilige Steuerjahr bezüglichen Nachweisen enthalten sind. Wenn im vorliegenden Falle die aus früheren Jahren stammenden Angaben übergangen wurden, so wurden dadurch die Gesetzesvorschriften nicht verletzt, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Zahl der vom Steuerzahler unterhaltenen Personen Veränderungen unterliegen kann.

Im übrigen liegt für den Kläger kein Grund vor, die beklagte Behörde wegen der Nichtberücksichtigung seines Familienstandes einer Rechtsverletzung zu zeihen, weil er die Zahl seiner Familienangehörigen einmal mit 8, dann mit 7 und schliesslich mit 5 Personen angegeben hat, ohne jemals den unwiderleglichen Nachweis der Zahl der von ihm im Sinne des Art. 26 unterhaltenen Personen zu erbringen.

Bei rechtzeitiger Abgabe der Einkommensteuererklärung erwirbt der Steuerpflichtige das Recht, die von den Behörden vorgenommene Veranlagung anzufechten.

Wenn der Steuerzahler die Steuererklärung nach Ablauf der für ihre Abgabe festgesetzten Frist einreicht, nimmt die Steuerbehörde die Veranlagung auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials vor. Eine solche Kontumazialveranlagung gereicht dem Steuerzahler insofern zum Nachteil, als die Behörde nicht verpflichtet ist, vom Steuerzahler Aufschlüsse oder Zusatzerklärungen zu verlangen, und die materiellen Grundlagen der Veranlagung ohne Hinzuziehung des Steuerzahlers festsetzen kann. Im Berufungsverfahren kann der in Kontumaz verfallene Steuerzahler die vorschriftsmässig erfolgte Festsetzung dieser Grundlagen nicht anfechten, die Wirkungen der Kontumaz erstrecken sich nämlich auch auf das Berufungsverfahren im Sinne des Art. 67, Abs. 2 des Gesetzes, wonach der Steuerzahler in diesem Verfahren nur von den ihm im Veranlagungsverfahren zustehenden Rechten Gebrauch machen kann. Wenn also der Steuerzahler seine Erklärung nach Ablauf der festgesetzten Frist abgegeben hat, so war die Behörde berechtigt, den erwähnten Wirkungen der Kontumaz stattzugeben. Der vom Kläger dagegen erhobene Einspruch findet im Gesetz keinen Rückhalt. Demzufolge konnte seine Behauptung, eine Reise in dringlicher Angelegenheit habe ihn an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung verhindert, nicht in Erwägung gezogen werden.

Einlegung einer Berufung beim Entscheid einer Verwaltungsbehörde.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens steht den Parteien das Recht zu, gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei den diesen unmittelbar vorgesetzten Behörden Berufung einzulegen. Was die Finanzbehörden betrifft, so hat dieser Grundsatz in den den Finanzinstanzenweg normierenden Art. 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 über die einstweilige Organisation der Finanzbehörden (Dz. Ust. Nr. 391) positiven Ausdruck gefunden.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhrverbot für Weizen und Roggenmehl.

Vom 12. Juli d. Js. ab bis 31. August d. Js. einschl. ist gemäss Verordnung vom 5. Juli d. Js. (Dz. U. R. P. Nr. 69, Pos. 631) die Einfuhr von Weizen (Pos. 1/1b d. Zolltarifs) und von Roggenmehl (Pos. 3/1 d. Zolltarifs) in das Zollgebiet der Republik Polen verboten.

Ein- und Ausfuhr von lebendem Vieh über Bentschen.

Die Posener Handelskammer teilt mit, dass am 1. August eine polizeilich-tierärztliche Verordnung des Herrn Wojewoden betr. Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande durch die Grenzstation Bentschen in Kraft tritt, laut welcher für die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande durch die Grenzstation Bentschen 2 Tage in der Woche bestimmt werden, und zwar Dienstag und Freitag in der Zeit von 8—15 Uhr.

Im Zusammenhang mit obigem bringen wir gleichzeitig einige wichtige Bestimmungen des Landwirtschaftsministers vom 23. März 1928 über den Gebührentarif für die Prüfung von ein- oder durchgeführten Tieren aus dem Auslande (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 410) im Wortlaute zur Kenntnis.

§ 3. Die Gebühren für die Prüfung von Tieren unter gleichzeitiger Ausstellung des Gesundheitszeugnisses auf der Einlass-Station Bentschen, welche durch einen staatlichen Tierarzt während der für die Ein- und Durchfuhr bestimmten Zeit angestellt werden, betragen:

1. von jedem über 6 Monate alten Hornvieh, von jedem mehr als 1 Jahr alten Pferde, Esel, Maulesel, Maultier	6.— zł
2. von Füllen, Färsen, Schweinen, Schafen, Ziegen . .	3.— zł
3. von Ferkeln, jungen Lämmern und Zicken	1.— zł
4. von einer vollen Waggonsendung Geflügel	15.— zł
5. von geringern Geflügeltransporten	7.— zł

Bei Muttertieren gehaltene Jungtiere sind gebührenfrei.

§ 4. Die in § 3 angeführten Gebühren werden von den Unternehmern bzw. Tierbesitzern zugunsten des Landwirtschaftsministeriums durch das Bentschener Zollamt erhoben.

§ 5. Für die Prüfung von Tieren und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, welche durch den Kreistierarzt ausserhalb der für die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande festgesetzten Zeit ausgeführt werden, belasten den Exporteur bzw. Tierbesitzer ausser den in § 3 angeführten und durch das Zollamt Bentschen erhobenen Gebühren noch nachstehende Gebühren:

1. von jedem mehr als 6 Monate alten Hornvieh, von jedem mehr als 1 (ein) Jahr alten Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	0.50 zł
2. von Füllen, Färsen, Schweinen, Ziegen und Lämmern	0.25 zł
3. von Ferkeln, Junglämmern und Zicken	0.15 zł
4. von ganzen Waggonsendungen Geflügel	4.— zł
5. von kleineren Geflügeltransporten	2.— zł

Jungtiere, die sich bei Muttertieren befinden, sind gebührenfrei.

Anstatt obiger Gebühren ist der Exporteur oder Tierbesitzer auf Verlangen des staatlichen Tierarztes verpflichtet, die Gebühren in Form von Tagegeldern, welche dem Kreistierarzt gemäss den Vorschriften für Dienstreisen zustehen, zu zahlen.

§ 6. Falls die Prüfung in einer Entfernung von mehr als 2 km von dem Dienstort des staatlichen Tierarztes ausgeführt worden ist, trägt der Exporteur bzw. Tierbesitzer ausser den in § 5 genannten Gebühren auch noch die Reiseunkosten, welche den Kreistierärzten laut Vorschriften über die Gebührenentschädigung für Dienstreisen zustehen würden.

§ 7. Personen, welche zur Zahlung der in §§ 5 und 6 angeführten Gebühren verpflichtet sind, entrichten diese unmittelbar an den Kreistierarzt, welcher diese Handlung gegen eine Quittung in der in der Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 22. 3. 1928 über das Versehen von Tieren mit Herkunfszeugnissen und über die Prüfung der Tiere auf den Eisenbahnstationen und Wasserhäfen, vorgesehenen Form vornimmt (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 408).

Diese Gebühren bilden die Entlohnung des Kreistierarztes für die unternommene Prüfung und gleichzeitige Ausstellung des Gesundheitszeugnisses.

Bescheinigungen, welche bei der Einfuhr von Waren erforderlich sind.

Bei der Einfuhr von Waren vom Auslande nach Polen sind nachstehende Bescheinigungen erforderlich:

I. Für Waren aus dem Pflanzenreich:

1. für Kartoffeln — Gesundheitszeugnis zum Schutz vor Kartoffelkrebs nach dem im „Monitor Polski" Nr. 60/1927, Pos. 135 veröffentlichten Muster,
2. für kleinere Bäume, Sträucher, Setzreise und Baumschnitte — Gesundheitszeugnisse zum Schutz vor Reb- und Blattläusen, ohne vorgeschriebenes Muster.

   In beiden oben angegebenen Fällen bildet die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. 1. 24 (Dz. U. R. P. Nr. 50, Pos. 516) die Grundlage für die Vorlegung der Zeugnisse.
3. für bestimmte Samenarten — eine Bescheinigung über den reinen Zustand der Waren zum Schutz vor der Flachsseide nach dem Muster und gemäss den Vorschriften, welche die Verordnung des Finanzministers vom 30. 6. 26 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 407) enthält.

   Ein Verzeichnis derjenigen Stationen, welche zur Beurteilung der Samen und Erteilung der betr. Zeugnisse berechtigt sind, ist im „Monitor Polski" Nr. 176/1926, Pos. 521 angeführt.

II. Für Fleisch und Fleischprodukte:

1. Bei der Einfuhr aus der Tschechoslowakei:
   a) ein Zeugnis des Tierarztes, welcher zur amtlichen Prüfung des Schlachtviehs und Fleisches befugt ist und welches das Ergebnis über die Prüfung des Tieres vor und nach dem Schlachten enthalten muss,
   b) Versehen des Fleisches mit einem Stempel, der bescheinigt, dass die amtliche Prüfung durch den Tierarzt vollzogen wurde — und bei Schweinefleisch, dass dasselbe der Prüfung mit negativem Ergebnis unterworfen wurde.

   In beiden oben genannten Fällen bildet die tierärztliche Konvention, welche zwischen Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossen worden ist (Dz. U. R. P. Nr. 111, Anm. E. Art 2, Punkt 2) die Grundlage zur Forderung von Bescheinigungen.
2. Aus Sowjetrussland, Lettland und Litauen ist die Einfuhr besagter Artikel auf Grund einer Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 24. 3. 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 411) untersagt.
3. Bei der Einfuhr von sonstigen Produkten aus dem Tierreich aus anderen Ländern ist eine besondere Genehmigung des Landwirtschaftsministers erforderlich, welches in jedem Falle auf Grund des Art. 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 22. 8. 1927 über die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten (Dz. U. R. P. Nr. 77, Pos. 673) die Einfuhrbedingungen festlegt.

Einfuhrgenehmigung für Uhren und Uhrenteile.

Die Posener Handelskammer teilt mit, dass gegenwärtig Einfuhrgenehmigungen für die Einfuhr nachstehender Artikel aus Deutschland erhältlich sind: Teile zu Uhrwerken, Pos. 171, Punkt 4 des Zolltarifs, Uhrwerke, mit Ausnahme von Taschen- oder Armbanduhrwerken, Pos. 171, Punkt 1 b, Uhren, mit Ausnahme von Taschen- oder Armbanduhren, Pos. 171, Punkt 1 b, Anm. 2, Uhrteile, Pos. 153, Punkt 1 a III, Zifferblätter für Wanduhren — auch versilbert, vergoldet oder oxydiert, Pendelscheiben für Wanduhren, Gewichtshülsen für Wanduhren.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen müssen baldmöglichst an die Handelskammer eingereicht werden, da die Kontingente schnell vergriffen werden können.

Die Anträge müssen auf den vorschriftsmässigen Formularen eingereicht werden, welche die Handelskammer kostenlos zustellt.

Die Anträge müssen für jede Position des Zolltarifs besonders (in zwei Exemplaren) angefertigt werden. Das erste Antragsexemplar muss mit einer 3-zł-Stempelmarke versehen sein.

Die Manipulationsgebühren der Handelskammer vom Antrage betragen:

1. Grundgebühr von jedem Antrage 2 zł.
2. 1½ Prozent vom Wert der eingeführten Ware, falls ihr Wert 500 zł oder weniger beträgt, mindestens jedoch 2 zł; bei einem Warenwert von über 500 zł 1½ pro Mille, mindestens jedoch 5 zł und 300 zł im Höchstfalle von einem einzelnen Antrag.

Bei abschlägiger Erledigung der Anträge zahlt die Handelskammer die erhobenen Manipulationsgebühren nicht zurück.

Zölle.

Aenderung des Zollgesetzes.

Gemäss Verordnung vom 13. Juli d. Js. (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 642) erhält § 13 b folgenden Wortlaut:

„Mündliche Anmeldungen sind statthaft bei der Abfertigung von:

b) Waren, die durch den Bewohner der Grenzzone zum eigenen Gebrauch, aber nicht für Handelszwecke eingeführt werden, sofern die Höhe des Zolles 100 zł nicht übersteigt."

Desgleichen wird der Zollbetrag von 60 zł auf 100 zł in der Anlage 1 zu § der Verordnung über das Zollverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 130/1925, Pos. 937) erhöht.

Die Verordnung tritt in Kraft am 13. Juli 1928.

Vor der Fertigstellung des neuen polnischen Zolltarifs.

Fast 1300 Positionen.

Bekanntlich arbeiten Finanz- und Handelsministerium an der Fertigstellung des neuen polnischen Zolltarifes schon seit fast zwei Jahren. Angesichts der tiefgreifenden Wandlungen, welche die polnischen Finanzen und die Wirtschaft gerade in den letzten zwei Jahren durchgemacht haben, war es schwierig, eine einheitliche Basis für den neuen Zolltarif zu schaffen. Erst die Realisierung der grossen Amerika-Sanierungsanleihe und die seit dieser Zeit datierende endgültige Stabilisierung der Währung und Normalisierung der Wirtschaft haben es ermöglicht, die Arbeiten für den neuen Zolltarif einheitlich und zielsicher durchzuführen. Gegenwärtig sind die Entwürfe schon so weit gediehen, dass zumindest die Nomenklatur als feststehend anzusehen ist. Der Entwurf sieht 1296 Positionen vor, welche mehrere tausend Artikel namentlich zur Unterscheidung bringen. Gegenwärtig beraten die einzelnen Unterkommissionen über die Höhe der vorzuschlagenden Sätze für die vermehrten Unterabteilungen. Gerade der Mangel einer fein differenzierten Nomenklatur hat im Laufe der letzten Jahre zu allerlei Misshelligkeiten zwischen Parteien und Zollämtern, zu Beschwerden, ja zu gerichtlichen Klagen gegen den Staat geführt, da die Zollbehörden oft Waren, die unter einen niedrigeren Zollsatz fallen, einer Verzollung nach einer höheren Position unterzogen, woran ausschliesslich die unzulängliche Differenzierung der einzelnen Positionen Schuld hatte. Diesem Uebel wird jetzt nunmehr gründlich gesteuert werden. Der neue Tarif ist unter Beobachtung der verschiedensten Gesichtspunkte ausgearbeitet, wie Höhe der Zölle in anderen Staaten, Menge der Erzeugung im Inlande und der Einfuhr aus dem Auslande, Verhältnis der Höhe der Zollbelastung zum Auslandswert der Ware usw. In den Unterkommissionen sind sowohl Produzenten wie Konsumenten vertreten, wobei die Zuziehung von Fachleuten die detaillierte und gründliche Beleuchtung jedes Themas gestattet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Schiedssprüche des Obersten Gerichts in Eisenbahnsachen.

Haftpflicht der Bahn für durch Herabfallen entstandene Gepäckbeschädigung.

Die Eisenbahn haftet für Beschädigungen, welche durch Herabfallen des Handgepäcks aus dem Abteilnetz entstehen, falls die Unterbringung des Gepäcks im Netze auf Anordnung der Eisenbahnorgane erfolgt.

Haftpflicht für das Gepäck.

Falls das Gepäck auf einer Station eines Kreises aufgegeben wurde, für welchen die Haftpflicht aufgehoben war und bereits nach Verlassen des Kreises verloren ging, trägt die Eisenbahn dem Versender gegenüber keine Verantwortung, aber nur insofern, als bewiesen wird, dass der Verlust des Gepäcks in Verbindung stand mit den Umständen, welche das Aufheben der Haftpflicht in der Absendestation veranlassten.

Entschädigung bei wirklich grober Fahrlässigkeit durch die Bahn.

Ein Abliefern der Waren an eine andere als im Frachtbrief angegebene Bahnstation und ein Nichtanführen der Adresseänderung im Frachtbrief ist wirklich grobe Fahrlässigkeit des Eisenbahnpersonals.

Verkehrswesen.

Erhöhte Eisenbahntarife.

Der neue Verkehrsminister erklärte vor kurzem, dass ab 15. August eine Erhöhung der Personen-Eisenbahntarife um 20 Prozent in Kraft treten würde. Für die Fahrkarten vierter Klasse, die noch im Gebiete der Posenschen Direktion vereinzelt bestehen, wird eine Erhöhung von 30—35 Prozent in Kraft treten. Zweck dieser Erhöhung ist, neue Gelder für Investierungen zu erzielen, da die Aufnahme einer Auslandsanleihe infolge der hohen Zinsen inopportun erscheint. Vor allem wird eine neue Eisenbahnlinie aus dem Kohlenrevier nach Gdingen gelegt werden. Die Kosten der Investierungen, die im laufenden und künftigen Halbjahr vorgenommen werden, beziffert der Verkehrsminister auf 300 Millionen Złoty.

Messen und Ausstellungen.

Fahrpreisermäßigung zur Leipziger Messe.

Ausländische Besucher der Leipziger Messe erhalten, soweit sie im Besitz des Messeamtlichen Ausweises sind, auf deutschen Bahnen 25 Prozent Fahrpreisermässigung. Es werden verbilligte Karten „Deutsche Grenzübergangsstation—Leipzig (einfache Fahrt)“ und „Deutsche Grenzübergangsstation—Leipzig und zur gleichen Grenzübergangsstation zurück (Hin- und Rückfahrt)“ ausgegeben. Die Fahrkarten sind durch den ehrenamtlichen Vertreter zu beziehen und gelten für die Hinfahrt vom 21. bis 29. August und für die Rückfahrt vom 26. August bis 8. September. Zusendung erfolgt erst nach Eingang des Geldes. Der Verkauf schliesst am 28. August. Der Preis der Fahrkarten für einfache Fahrt beträgt auf der Strecke Stentsch—Leipzig für 1. Klasse 32 RM., für 2. Klasse 21.40 RM. und für 3. Klasse 14 RM.; für Hin- und Rückfahrt 1. Kl. 64 RM., 2. Kl. 42.80 RM. und 3. Kl. 28 RM. Auf der Strecke Schneidemühl—Leipzig kostet die einfache Fahrt 1. Kl. 39 RM., 2. Kl. 25.90 RM. und 3. Kl. 17 RM.; die Hin- und Rückfahrt 1. Kl. 78 RM., 2. Kl. 51.80 RM. und 3. Kl. 34 RM. Das deutsche Visum wird kostenlos erteilt. Auskunft erteilt der ehrenamtliche Vertreter für Grosspolen und Pommerellen: Otto Mix, Posen-Poznań, ul. Kantaka 6a. Telephon 2396.

Für 2 Milliarden Reichsmark Leipziger Meßaufträge.

Nach den Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin, beläuft sich die Gesamtsumme der unmittelbar auf der Leipziger Frühjahrsmesse hereingenommenen Aufträge auf mehr als eine Milliarde RM. Aus den Berichten der Aussteller geht hervor, dass etwa die Hälfte der auf der Messe getätigten Geschäfte nach dem Auslande abgeschlossen ist, so dass die Exportaufträge auf mindestens 500 Millionen RM. zu beziffern sind. Da in vielen Branchen ein grosser Teil der Aufträge erst im Anschluss an die auf der Messe gepflogenen Verhandlungen erteilt wird, kann nach Annahme des Instituts für Konjunkturforschung mit Nachbestellungen in gleicher Höhe, wie die der unmittelbar auf der Messe hereingenommenen Aufträge gerechnet werden. Das bedeutet also, dass sich die Gesamthöhe der durch die Leipziger Frühjahrsmesse unmittelbar oder mittelbar erteilten Aufträge auf über 2 Milliarden RM. beläuft.

25 % Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher der 16. Deutschen Ostmesse.

Die ausländischen Besucher der Königsberger Herbstmesse (11. bis 14. August) erhalten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn eine Fahrpreisermässigung von 25 Prozent auf die Fahrkarten 2. und 3. Klasse. Den Verkauf der Karten im Auslande hat das Mitteleuropäische Reisebüro (MER) übernommen. Die Karten werden nur an Reisende abgegeben, die im Besitz der messamtlichen Ausweise sind, die von den ehrenamtlichen Vertretern der Deutschen Ostmesse kostenlos ausgegeben werden. Zweckmässig ist es, die Karten für die ermässigte Fahrt schon auf der Ausgangsstation zu lösen. Wer das versäumt, kann die ermässigte Fahrkarte für die deutsche Strecke auch an einer der ostpreussischen Grenzübergangsstationen (Tilsit, Eydtkuhnen, Prostken, Deutsch-Eylau, Marienburg) gegen Vorzeigung des amtlichen Messeausweises lösen. Es werden sowohl Karten für Hin- und Rückfahrt, als auch Karten, die lediglich für die Hinfahrt gültig sind, ausgegeben. Karten nur für die Rückfahrt werden zu ermässigten Preisen nicht ausgegeben. Die ermassigten Fahrkarten gelten für die Hinfahrt zur Königsberger Messe vom 6.—14. August. Die Rückfahrt muss auf den Rückfahrkarten zwischen dem 11.—24. August 1928 angetreten werden. Die ermässigten Hin- und Rückfahrkarten kosten auf der Strecke Eydtkuhnen—Königsberg für Eil- und Personenzüge 2. Kl. 17.40 Mk., 3. Kl. 11.60 Mk., für D-Züge 22 Mk. bzw. 14 Mk.; Tilsit—Königsberg über Labiau 14.40 bzw. 9.60 Mk.; Tilsit—Königsberg über Insterburg 16.60 bzw. 11 Mk., für D-Züge 19.60 bzw. 12.60 Mk.; Marienburg—Königsberg 16.60 bzw. 11 M., für D-Züge 19.60 bzw. 12.60 Mk.; Prostken—Königsberg 22.20 bzw. 14.80 Mk.; Deutsch-Eylau—Königsberg über Allenstein—Mehlsack 22.80 bzw. 15.40 Mk., für D-Züge 24.40 bzw. 16.20 M.

Für die Hinfahrt nach Königsberg kosten die in Frage kommenden Karten die Hälfte der genannten Preise.

Vertreter des Mitteleuropäischen Reisebüros (MER) sind in Danzig: Norddeutscher Lloyd G. m. b. H., Niederlassung Danzig, Hohes Tor. Polnisches Reisebüro Orbis, G. m. b. H., Danzig, Stadtgraben 7, Warschau: Polnisches Reisebüro Orbis G. m. b. H., Warschau, ul. Nalewski 8.

IX. Reichenberger Mustermesse vom 18. bis 24. August 1928.

Einreise aus dem Auslande zur Reichenberger Messe.

Die Einreise in die Tschechoslowakei gegen Vorweis eines Reisepasses ist aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, der Schweiz, Jugoslawien und Portugal ohne CSL. Passvisum gestattet. Für die Besucher der Reichenberger Messe aus allen übrigen Staaten wurde die Einreise ohne Passvisum gegen Vorweis des Reisepasses und der Messelegitimation für die Zeit vom 8. August bis 3. September 1928 bewilligt. Die Legitimation muss von der zuständigen tschechoslowakischen Vertretungsbehörde (Gesandtschaft, Konsulat) abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt kostenlos. Weiter muss vor Antritt der Rückfahrt der Besuch der Reichenberger Messe vom Messeamt auf der Messelegitimation bestätigt werden, anderenfalls beim Ueberschreiten der Grenze bei der Rückfahrt die doppelte Passvisagebühr nachzuzahlen ist.

Zollvermerkverfahren.

Den Ausstellern von Warenmustern, die zur diesjährigen Reichenberger Messe aus dem Auslande eingeführt werden, wurde seitens der Finanzlandesdirektion in Prag die Begünstigung des Zollvermerkverfahrens bewilligt. Auslandsmuster können daher zollfrei zur Reichenberger Messe gebracht werden, werden vom hiesigen Zollamt in Zollvormerkung genommen und müssen, im Falle sie nicht im Inlande verbleiben sollen, nach Schluss der Messe ins Ausland zurückgeleitet werden.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. Juli. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 49—51, Roggen 38—39.50, Weizenmehl 65proz. 69—73, Roggenmehl 65proz. 59.50, 70proz. 57.50, Hafer 42.75—44.75, Wintergerste 33.50—35.50, Weizenkleie 24—25, Roggenkleie 29—30, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 26 bis 27. Gesamttendenz ruhig.

Warschau, 27. Juli. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg im Markthandel: Kongressroggen 681 gl. 42.50—43.50, Weizen 55 bis 56. Braugerste 45—46, Grützgerste 42—43, neue Wintergerste 40—44, Einheitshafer 49—50, Roggenkleie 29—30, Weizenkleie 27—28, Weizenmehl von den Warschauer, Lubliner und Grenzmühlen 4/0 A 88—90, 4/0 80—82, Roggenmehl 65proz. 65—66. Umsatz klein, Stimmung ruhig.

Lemberg, 27. Juli. An der hiesigen Börse wie auch im Privatgetreidehandel herrscht Stillstand. Gerste, Hafer und Buchweizen sind billiger. Sonst sind die Preise behauptet, die Tendenz im allgemeinen fallend, die Stimmung flau. Marktpreise: Futtergerste 39—40, kleinpoln. Hafer 45—46, Buchweizen 40—42. In den letzten Tagen wurden an der Lemberger Börse folgende Preise festgestellt: inl. Domänenweizen 49.75 bis 50.75, 730/740 47.75—48.75, kleinpoln. Roggen 38.25—38.75, kleinpoln. Mahlgerste 41.75—42.75, rumänischer Mais 44—44.50, Felderbsen 52—57, Pressstroh 5—5.25, Buchweizen 43.25—45.25, Blaulupine 21.50—22.50, Winterraps 66.50—68.50, Weizenmehl 40proz. 87.50—88.50, Weizenmehl 50proz. 78.50 bis 79.50, Roggenmehl 65proz. 67.50—68.50, Maisgries 68.50—69.50, Weizenkleie 23.50—24, Roggenkleie netto ohne Sack 25.75—26.25, Buchweizengrütze 84 bis 86, Grützgerste 65—67, blauer Mohn 125—135, grauer 110—120.

Danzig, 27. Juli. Amtliche Notierungen für 50 kg in Danziger Gulden: Weizen 14.25—14.50, Roggen 12.25—13, Wintergerste 11.75, Hafer 14.50, Roggenkleie 9.50—9.75, Weizenkleie 8.75—9, Raps 21—21.50. Zufuhren schwach.

Kattowitz, 27. Juli. Exportweizen 48—49, Inlandsroggen 43—45, Exporthafer 47—48, Inlandshafer 45—46, Wintergerste 38—40. Frei Käuferstation: Leinkuchen 52—53, Weizenkleie 28—30, Roggenkleie 29—31. Tendenz schwach.

Wilna, 27 Juli. Notierungen für 100 kg bei Waggongeschäften frei Wilna: Roggen 50—51, Hafer 50—52, Grützgerste 51—52, Roggen- und Weizenkleie 33—34. Tendenz ruhig. Zufuhren ausreichend.

Bromberg, 25. Juli. Notierungen für 100 kg: Weizen 50—51, Roggen 38—40, Grützgerste 34—36, Braugerste 45—46, Haferr 44.50—45.50, Weizenkleie 27, Roggenkleie 31. Stimmung schwach.

Graudenz, 24. Juli. „Rolnik" notiert: Roggen 37—39, Weizen 50 bis 52, Hafer 46—47.50. Tendenz schwach.

Krakau, 25. Juli. Notierungen für 100 kg in Złoty: Inlandsweizen 54—55, Handelsweizen 52—53, Inlandsroggen 40.50—41, Domänenhafer 48 bis 50, Handelshafer 47—48, Grützgerste 42—43, Braugerste 48.50—49.50. Tendenz abwartend bei kleinem Geschäft.

Gleiwitz. (Bericht von Paul Bayer in Gleiwitz.) Amtliche Preisnotierungen per 100 kg: Weizen Mark 25, Roggen 25.50, Hafer 24.50, Weizenschale 17.50, Weizenkleie 17, Roggenkleie inl. 17.50, Roggenkleie ausl. 17.50, Mais 20.70 (trans. Grenze), Lupinen blau 13 50 (trans. Grenze), Lupinen gelb 15.50 (trans. Grenze). Tendenz schwach.

Vieh und Fleisch.

Posen, 24. Juli. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 438 Rinder (darunter 63 Ochsen, 168 Bullen, 207 Kühe und Färsen), 2382 Schweine, 410 Kälber, 255 Schafe, zusammen 3485 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 180—184. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete von höchstem Schlachtwert 152—156, vollfleischige jüngere 140 bis 144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 124—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 172—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 156—160, mässig genährte Kühe und Färsen 108 bis 116.

Kälber: beste, gemästete Kälber 146—150, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 126—140, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 128—130, minderwertige Säuger 120.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 152 bis 158, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 134—138, mässig genährte Hammel und Schafe 110—120.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 214—216, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 204—208, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 194—200, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 180—188, Sauen und späte Kastrate 140—180.

Marktverlauf: lebhaft.

Warschau, 27. Juli. Im Verlaufe der vergangenen Woche wurden folgende Fleischmengen nach Warschau geschafft: Rindfleisch 1559 Viertel zu 2.60—2.80, 8968 Viertel Klabfleisch zu 2.40—2.70, 677 Viertel Hammelfleisch und 1773 kg Schweinefleisch. Der höchste Preis in Warschau für Rindfleisch betrug 3.20, für Kalbfleisch 3 und für Schweinefleisch 2.80 bis 2.90 zł im Grosshandel. Am Schweinemarkt behauptet sich schon seit längerer Zeit eine feste Stimmung. Der Auftrieb betrug 1067 Stück und reichte zur Deckung des laufenden Bedarfes reichlich aus. Gezahlt wurde 2—2.50 für 1 kg Lebendgewicht loko städtisches Schlachthaus. Am Rindermarkt betrug der Auftrieb 529 Ochsen und 479 Kälber. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht: Ochsen 1.40—1.80, Kälber 1.80—2. Die feste Stimmung dauert an, der Bedarf überwiegt stark das Angebot.

Danzig, 25. Juli. Notierungen für 50 kg Lebendgewicht in Danziger Gulden: Ochsen vollfleischige höchsten Schlachtwertes jüngere 49—51, andere fleischige 40—43, Bullen jüngere vollfleischige höchsten Schlachtwertes 47—48, andere vollfleischige 39—42, fleischige 32—35, Kühe jüngere höchsten Schlachtwertes 42—44, andere vollfleischige 31—34, fleischige 22 bis 26, magere 18, Färsen vollfleischige gemästete höchsten Schlachtwertes 51—54, vollfleischige 41—45, fleischige 33—36, Fresser 27—33, Mastschweine über 300 Pfund Lebendgewicht 68—69, über 240 Pfund 66—68, über 200 Pfund 64—66, über 160 Pfund 61—63, Sauen 58—62. Auftrieb: Ochsen 43, Bullen 113, Kühe 112, Kälber 130, Schafe 460, Schweine 1822.

Eier.

Tarnopol, 26. Juli. Die Firma Kestenbaum berichtet: Im Zusammenhang mit der begonnenen Ernte werden die Zufuhren aus der Provinz mit jedem Tag kleiner, und die Folge davon sind anziehende Preise. Für nicht verpackte Ware werden 21 $ für 24 Schock gezahlt. Mit Rücksicht auf die hier herrschende Hitze muss die Ware möglichst schnell durchleuchtet werden, so dass sich auch die Händlerunkosten entsprechend erhöht haben. Exportware wird mit 25 $ für zwei halbe Kisten frei Grenze berechnet. Nachfrage belebt.

Lublin, 26. Juli. Am hiesigen Markt hat sich die Lage in der letzten Zeit gut gebessert. Für frische Eier werden 165—170 zł für 1 Kiste oder 24 Schock gezahlt. Angebot immer noch ausreichend, Bedarf durchschnittlich. Tendenz behauptet.

Krakau, 23. Juli. Ovum notiert: Eier im westlichen Kleinpolen 18 bis 19 Dollar für 1 Kiste bei steigender Tendenz wegen schwächerer Zufuhren. Für die nächste Zeit wird eine Steigerung des Exports erwartet, da Russlands Konkurrenz auf den Auslandsmärkten nachgelassen hat.

Berlin, 23. Juli. Amtlicher Bericht der Eierbörse. Die Forderungen der exportierenden Länder steigen andauernd wegen Verringerung der Produktion. Sogar Dänemark hat die Preise erhöht, so dass vorläufig auch nicht einmal dort günstige Geschäfte abgeschlossen werden können. Die in der letzten Zeit anhaltend hohe Temperatur hat einen grossen Teil der Konsumenten bewogen, Eier dem Fleischverbrauch vorzuziehen, so dass die Nachfrage stetig wächst. Weitere Aussichten für guten Absatz sind vorhanden, doch darf das Ausland nicht mit höheren Forderungen kommen. Notiert wird je Stück in Pfennigen frei Waggon oder loko Lager Berlin: Trinkeier gestempelt über 65 Gramm 13.50, Klasse A 60 Gramm 12.50, Kl. B 53 Gramm 11, Kl. C 48 Gramm 9, frische Eier Kl. A 10.50, Kl. B 9, Kl. C 10.50, dänische Eier 15.50—16 lb. 10.75—11, Posener und litauische grosse 10.50, normale 9, bulgarische und russische Normalgrösse 9, mittlere 8.25 bis 8.50, polnische grössere verschieden sortiert 7—7.50.

London, 23. Juli. Auch am hiesigen Eiermarkt war die Tendenz in den letzten Tagen steigend, da die Zufuhren aus Russland schwächer werden. Sogar billigere Sorten wie russische, polnische und litauische sind im Preise gestiegen. Notiert wird für 120 Stück: Dänische 15½16 lb. 11.6 sh, holländische braune 13.9—14, gemischte 11.9—12.6, polnische blaue 8.3—8.9, rote 6.6—6.9, Posener blaue sort. 9.9—10, mittlere 7.3—7.6, russische schwarze 8.6—8.3, blaue 7.9, rote 7, gewöhnliche 6.3.

Hopfen, Flachs, Hanf.

Warschau, 21. Juli. Am hiesigen Hopfenmarkt kommt es nur sehr selten zu Abschlüssen, da die besten Sorten überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Abfallendere Sorten werden mit 15—30 Dollar für 50 kg je nach Qualität gehandelt. In Frage kommen bei diesen Geschäften hauptsächlich Secunda- und Tertia-Sorten.

Zaatz, 21. Juli. In den letzten Tagen hat am hiesigen Hopfenmarkt für Ware aus altem Vorrat der Preis gut angezogen. Für Lokoware werden ca. 200 tschech. Kronen mehr verlangt als vor einigen Tagen, so dass prima Qualität ungefähr mit 1600—1800 tschech. Kronen für 50 kg bewertet wird.

Lemberg, 21. Juli. Am hiesigen Hopfenmarkt ist die Lage ruhig bei gesteigerter Tendenz. Gezahlt wird für 1. Sorte 10—12 Dollar, für beste Sorte sogar bis 20 Dollar für 50 kg. Die Befestigung ist vor allem auf die vor einigen Tagen herrschende Hitze zurückzuführen. Die junge Pflanze wächst der starken Hitze wegen stellenweise unregelmässig.

Warschau, 23. Juli. Zu Geschäftsabschlüssen in neuem Flachs ist es bisher noch nicht gekommen, da es bis zur Ernte der neuen Ware noch lange hin ist. Die diesjährige Ernte wird voraussichtlich gut ausfallen. Die Befestigung der Hanfpreise ist durch das Ausgehen der alten Vorräte und auf die gute Nachfrage für die laufende Produktion zurückzuführen. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel: Hanf gekämmt 0.30 Dollar, roh 0.20, Hanfwerg 1. Sorte 0.18—0.19, 2. Sorte 0.14—0.15 Dollar.

Neutomischle, 20. Juli. Der gegenwärtige Stand der Hopfenpflanzungen kann als normal, eher gut, bezeichnet werden. Die Pflanze ist während der ganzen Wachstumszeit gesund, frei von pflanzlichen und tierischen Schädlingen geblieben. Günstiges Wetter vorausgesetzt, stehen wir vor einer guten Ernte.

Oele und Fette.

Będzin-Małobądz, 20. Juli. Notierungen für 1 kg in Cents: Rapsöl Ia 0.24, technisches 0.21, Leinöl Ia 0.22, technisches 0.20, med. Rizinusöl 0.36, technisches 0.33, Kokusfett „Potokol" in 160—180-kg-Fässern 0.32, in ½-und ¼-kg-Packungen 39, in ⅕-kg-Packungen 40, in ⅛-kg-Packungen 42 Cts. frei Będzin, zahlbar nach dem amtlichen Kurs der Warschauer Börse am Zahlungstage.

Wilna, 23. Juli. Leinöl bei Waggongeschäften über 10 t netto 1.90 zł je kg, bei mittleren Grosshandelsgeschäften 2.05 zł je kg, Firniss bei Waggonladungen über 10 t netto 2.15, bei mittleren Waggongeschäften 2.30 je kg. Tendenz fest.

Zucker.

Warschau, 24. Juli. Im Grosshandel ist die Nachfrage nach Zucker normal und wird ohne weiteres gedeckt. Notiert wird für 100 kg loko Lager einschl. Sack und Akzise 35 zł plus 10 Prozent: Gesägte Raffinade 175 zł, zerklopfte Raffinade 170, Puderzucker 153.40, gepresste Raffinade 166, Kristillzucker 146.

Danzig, 23. Juli. Melasse aus alter Kampagne sofortige Lieferung 20 Dollar, Kampagne 1928/29 Lieferung Oktober/Dezember 17 Dollar für 1 t loko Grenze, Trockenschnitzel 35 Dollar, Kampagne 1928/29 Lieferung Oktober/Dezember 25 Dollar für 1 t loko Grenze. Geschäft klein. Tendenz schwach.

Häute und Felle.

Warschau, 23. Juli. Die Nachfrage nach Fellen hat im hiesigen Schlachthaus stark nachgelassen. Die Gerbereien kaufen nur das allernötigste Material zur laufenden Produktion, während wiederum das Angebot sehr reichlich ist. Die Preise stehen deshalb auf verhältnissmässig niedriger Basis. Für 1 kg frischen Gewichts loko Schlachthaus wird notiert: Kalbfelle 4.60 zł, Rindfelle 3.15—3.20 zł, Rosshäute das Stück 40—50 z.

Bromberg, 24. Juli. Grosshandelspreise für 1 kg loko Bromberg: Rindsfelle 3, Kuhfelle 2.80, Färsenfelle 2.70, ganze Kalbsfelle 15—16 zł das Stück.

Lublin, 23. Juli. Am hiesigen Fellmarkt hat sich die Lage etwas gebessert. Notiert wird je Stück in rohem Zustande: Steinmarder 125, Baummarder 180, Fuchs 120, Biber 50—200 je nach Grösse, Iltis 40 zł. Tendenz fester.

Künstliche Düngemittel.

Kattowitz, 24. Juli. Richtpreise: Gemahlener Stickstoff 20—22 Prozent Lieferung Juli 1.78 für 1 kg, einschl. Sackverpackung loko Waggon Chorzow gegen Barzahlung, bei Wechselkredit 10 gr pro kg teurer ohne jeglichen Wechseldiskont. Granulierter Stickstoff 20—23 Prozent in Blechtonnen 20 gr teurer pro kg einschl. Verpackung loko Waggon Chorzow. Chorzower Salpeter „Nitrofos" 15.5proz. 46 zł für 100 kg einschl. Verpackung loko Chorzow. Ammoniak-Salpeter 35proz. 105 zł für 100 kg loko Waggon Chorzow lose. Chilesalpeter 47 zł für 100 kg einschl. Verpackung frei Danzig. Inländisches Pottaschesalz 25proz. 1025 zł für 100 t loso loko Bergwerk. Ausländisches Thomasmehl 15—18proz. 0.0625 Dollar für 1 kg brutto für netto cif Danzig oder Gdingen. Ammoniakschwefel 43 zł für 100 kg lose frei oberschlesischer Eisenbahnstation, Superphosphat 10—20proz. 11.40 zł für 100 kg loko Fabrik, gemahlener Düngerkalk 50 zł, zum Weissen 44 zł, Kalkstaub aus den Hoffmannsöfen 7 zł für 1 t lose loko Waggon Industriewerke Chęciny.

Chemikalien.

Auf dem polnischen Chemikalienmarkt herrscht bei rühriger Tendenz ein normaler Geschäftsgang. Die Preise gestalten sich pro 100 kg loko Fabrik ausschliesslich Verpackung in Złoty wie folgt: Azeton 420, technischer Methylalkohol 250, Stickstofflösung (für 1 kg) 1.80, Stickstoff, gemahlen (für 1 kg) 1.75, granuliert für 1 kg) 1.95, Stickstoffammon mit Verpackung 103.60, Handelsbenzol 90prozentig 91, reines Benzol 103, Bisulphat 40, Chlorzink (50 Prozent Lauge) 50, Chlorkalk 40, Ca C_{12} — 20 bis 20, reines Chloroform 800, für Narkosezwecke 1800, reines Phenol 275, Formalin 30 Prozent — 220, Rohphosphorine, Rachowsche 3.50, pharmazeutisches Glyzerin, 90 Prozent — 380, weisses, technisches 85—88 Prozent — 315, Karbid 58—62, Karbolineum 45, Knochenleim 250, Lederleim 400, Kresol 135, Stickstoffsäure 110, Ameisensäure 140 (Goldzłoty), Schwefelsäure 6.98 (G.-Zł.), Salzsäure ohne Arsen 8, technische Essigsäure 100, Rachowsches Phosphoritenmehl 6.65—7.50, Knochenmehl, entleimt 19, Rohnaphthalin, gepresst 34.50, reines Naphthalin, lose 65, Bleiessig 235, tier. Olein, Destillat 295, Saponifikat 285, Oleum 20 Prozent — 10.55 G.-Zł., Pyridin, rein (für 1 kg) 12, präpariertes Pech 27.50, Schwefelammon 43, Schwefelsoda 40—45 G.-Zł., Ammoniaksoda 43, Kaustisches Soda 61, Glaubersalz, kalziniert, ungemahlen 10, Stearin 260, Superphosphat 16 Prozent — 13.12—13.76, Toluol, rein 103.

Glas.

Warschau, 24. Juli. Am hiesigen Markt für Fensterglas ist die Nachfrage für die jetzige Saison verhältnismässig nicht gross. Notiert wird für 1 qm Glas 2. Sorte 4.80, 3. Sorte 4.10 zł. Die Produktion der 1. Sorte rentiert sich vorläufig nicht.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 7.	16. 7.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
,, ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/- — 55/-	53/- —55/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1190-1200[9])	1190-1200[9]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.-—81.-	74.—81.-
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.10.0	5.10.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	37.50-39.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.60	9.60
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.40½-0.41	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50 16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	240/—	240/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	56.50	56.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	410—415	418—420
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	24.55	24.19
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	22.20	21.60
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	12.29	12.08
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	20.40	19.85
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,567-0,588	0,567-0 588
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.65-11.90	11.65-11.90
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	9/4-9/7	9/4-9/7
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	11.—	11.—
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.50	15.50
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	38.9.0[8])	38.0.0[8])
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,Manila Grade J,j.t	36.15.0[5])	36.15.0[5])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	97.0.0	97.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	315.—	315.—
Seide ..	Mail.	Grèges extra 13/15	213.—	213.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	116.—	116.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	15.0-32.10	15.0-32.10
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	69.—	69.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.50	14.125
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.30[7])	14.05[7])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	36.25	36.50
,,	N. Y.	Cts je lb	12.75	12.80
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.025[7])	12.15[7])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.375	8.375
Butter .	Berlin	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.64	1.64
,,	Kph.	In Kr je kg	2.98	2.98
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	252.—	250.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.50[6])	11.25[6])
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	149.62	141.62
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	130.62[7])	128.25[7])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	30.—	30.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	214.—	216.—
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100 kg	8.25[6])	8.10[6])
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	108.—[7])	104.25[7])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	256.—	255.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	49.50[7])	48.12[7])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	267.—	263.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	113.25[7])	109.62[7])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	240—255	240—255
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	—	—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—18½	7¾—18½
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	7.50	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-16	13¾-16
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/9	2/5—5/9
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/2	2/5 — 5/2
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs s je lb	2/0—2/5	2/0—2/5
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	9⅜	9⅜
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets d je lb	1.775[7])	1.775[7])
,,	Lond.	First crepe s je lb..............	9⁷/₁₆	9⅜
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	11¼	11½
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	19.25	19.50

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 7.	16. 7.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	87.50[7])	88.75[7])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	16.31	16.18
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	48.—[7])	49.50[7])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1/1½-1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	—	66/6[5])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	56/-[1])	55/3[10])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	25.87½	25.69
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	13/6¼	13/10½
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	26/4½	26/7½
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.22[7])	2.31[7])
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	—	—
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	18	18
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2/1¾	2/1¾
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—9/6	7/6—9/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.40	17.40
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.85 - 3.20	2.85-3.20
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	40.- — 45.-	40.- — 45-
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	35.- —40.-[1])	35.- — 40-[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.—	8.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.10.0	21.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/4	16/4
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	140.—	140.—
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	68.95	68.95
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	41.25[7])	41.—[7])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	20.43	20.37
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	50.50	50.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	25.—	24.54
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	423.50[7])	426—[7])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	209.06	210.35
Weißbl.	Lond.	s je box	18/4¼-18/6	18/4½-18/6
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	27.32	27.13
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze..............	59.25	59.—
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/10½	84/10½
Platin . .	Lond.	s je oz	340/—	340/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	New-Zealand Dun's box	12/0-14/0	12/0-14/0
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	13/0-23/0	13/0-23/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	14/0—20/0	14/0—20/0
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	27/0—30/0	27/0-30/0
Pflaum.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	46/6	46/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	12/6 — 20/0	12/6—20/0
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz., fl je 100 kg	40.- — 45.-	40.- —45.-
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	52/0—53/0	52/0—53/0
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.50	9.50-9.55
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.10.0[8])	21.15.0[8])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.15.0[3])	11.17.0[3])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.16.3[1])	11.15.0[8])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	20.17.6[3])	20.17.6[3])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.10	10.20
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	68.25	67.75
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.0.0[3])	32.10.0[3])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	85.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t................	42.10-43.10	42.10-43.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	28.2.6[3])	28.0.0[3])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	91.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.65—3.10	1.65—3.10
Tabak	Amst.	Deli Mij. A/4 cts je ½ kg	76	76
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60—2.20	1.60—2.20
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.10 —1.25	1.10 —1.25
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10 — 1.40	1.10—1.40
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	100—170	100.—

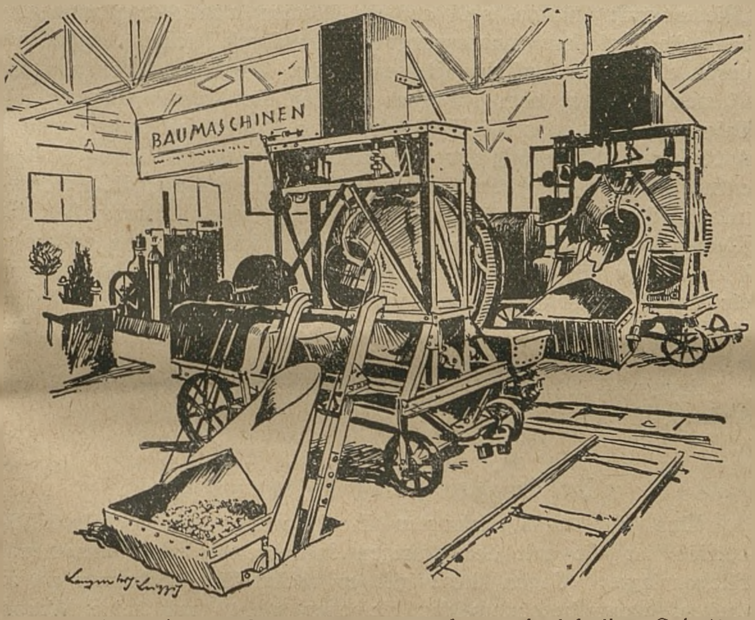
[1]) Amerik. [2]) Schnell trock. 10/- je t extra. [3]) Juli/Aug. [4]) Okt./Nov. [5]) Aug./Okt. [6]) Aug. [7]) Juli [8]) Juni/Juli. [9]) Okt. [10]) Oktober/Dezember.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Straßenbauprobleme.

In Ländern mit geringerer Verkehrsdichte und da, wo der Kraftwagen den Personen- und Lastverkehr überhaupt erst zu entwickeln berufen ist, tritt die Autostrasse vielfach an die Stelle des Schienenstranges. Die Bagdadbahn hat 30 Jahre nach ihrem Baubeginn auch heute noch nicht ihr Ziel erreicht, aber dafür führt von Haifa an der Küste Palästina seit einigen Jahren ein Autodienst durch die syrische Wüste nach Bagdad. Dieser Verkehr benutzt zum Teil die alten, streckenweise noch erhaltenen Heerstrassen der Römer, die sie planmässig bis an die äussersten Grenzen ihres Weltreiches vorgestreckt haben. Neuerdings geht man hier und da überhaupt von der Eisenbahn zu dem weniger starren und biegsameren Kraftwagenbetrieb über. So hat man in Südschweden die Schienen einer Bahnstrecke aufgerissen, weil besser benutzte Autolinien ihren Betrieb unrentabel gemacht hatten.

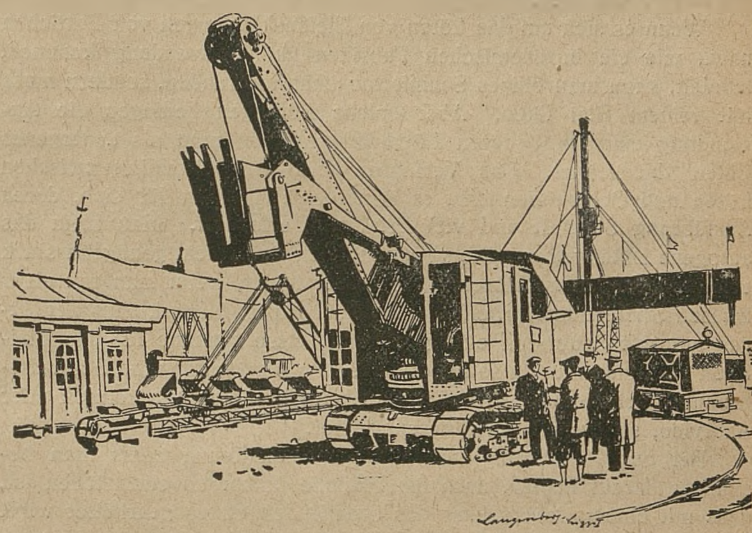
Aus demselben Grunde hat man auf den Bau verschiedener, früher geplanter Seitenlinien der sibirischen Bahn verzichtet, und südlich des Kaukasus beschränken sich die Russen überhaupt auf Autostrassen und wollen von weiteren Bahnbauten absehen. Vorbedingung für einen leistungsfähigen Kraftwagenverkehr ist in allen Fällen ein solider und jeder Beanspruchung gewachsener Strassenkörper. Da die bisherigen, nur für leichtere Fahrzeuge angelegten Landstrassen durch die schweren Lastkraftwagen und Autobusse



sehr stark in Anspruch genommen wurden und sich ihre Schotterdecke damit als zu schwach erwies, hat man sich zu einer widerstandsfähigeren Pflasterung für alle Autostrassen entschliessen müssen. Man hat sie durchweg umgepflastert. Erst durch sorgsame Prüfung von Versuchs- und Probestrecken hat man dann feststellen können, welche Art von Pflasterung und welche Kombinationen von Pflastermaterial — Kies, Schotter, Steinschlag mit entsprechenden Beimischungen von Asphalt und Teer — die beste und haltbarste Strassendecke ergaben. Dabei musste darauf Bedacht genommen werden, dass ein zu glattes Pflaster bei Regenwetter leicht ein Schleudern der Kraftwagen zur Folge hat. Damit stellt der Bau von Nur-Autostrassen ganz neue Aufgaben.

Da nun fast jede Strassenpflasterung heute maschinell hergestellt wird, ergeben sich aus der Praxis des Strassenbaues sehr wertvolle Erfahrungen für die Konstruktion von Strassenbaumaschinen, die das Baumaterial an Ort und Stelle mischen und gleich auftragen. Die Kosten des Strassenbaues hängen natürlich rückwirkend von der Leistungsfähigkeit der Maschinen ab, und bei solcher ausserordentlich wichtigen Wechselwirkung handelt es sich meist um Ersparnisse von Millionen. Je grösseren Umfang der Bau von Autostrassen in bisher verkehrsärmeren Ländern annimmt, um so wesentlicher ist es, dass man sich von vornherein zur Wahl des besten Materials und der zweckmässigsten Maschinen und Walzen entschliesst, die die solideste Bauausführung garantieren. Vorzeitige Reparaturkosten sind immer am teuersten. Ganz automatisch hat sich deshalb auch aus der Baumesse, die eine wichtige Unterabteilung der Leipziger Technischen Messe bildet, eine Spezialmesse der Strassenbaumaschinen entwickelt. Sie hat von Jahr zu Jahr eine grössere Bedeutung erhalten. Da während der Messe und ganz besonders auf der kommenden Herbstmesse 1928 (vom 26. August bis 1. September) auch fachmännische Kongresse der Strassenbautechnik stattfinden, so reichen sich während der Messewoche wie immer technische und maschinelle Wissenschaft mit der Praxis des Strassenbaues die Hand.

Der Vorzug der Technischen Messe, dass der Berufspraktiker bei dem Ingenieur und Maschinenkonstrukteur seine Wünsche und Vorschläge direkt und mit Aussicht auf eine fachmännische Durchprüfung anbringen kann, trifft ganz besonders für die in rascher Aufwärtsentwicklung befindliche Industrie der Strassenbaumaschinen zu. Man hat auf der Technischen Messe nicht nur die grösste und umfassendste Auswahl moderner Strassenbaumaschinen, sondern kann hier auch am besten die Richtungen verfolgen, nach denen sich der Bau der Maschinen und Apparate vollzieht. So war hier



am ersten die Teilung nach Dampfmaschinen und nach Maschinen mit motorischem Antrieb zu erkennen, wobei die spezielle Bestimmung und Arbeitsweise der Maschine immer noch den Ausschlag gibt.

Es hat sich immer mehr der Brauch herausgebildet, dass alle Fachmänner und Praktiker des Strassenbaues regelmässig zur Technischen Messe nach Leipzig kommen, um dort ihre Auswahl unter den Maschinen zu treffen. Wieviel darauf ankommt, dass die Autostrassen nach allermodernsten Grundsätzen angelegt werden, hat der Verbrauch von Gummi im amerikanischen Kraftwagenbau gezeigt. Wenn er nicht in dem Masse zugenommen hat, wie es die Gummiproduzenten gehofft hatten, so konnte das nur damit erklärt werden, dass sich auf den guten, modernen amerikanischen Autostrassen die Reifen sehr viel weniger abnutzen und sehr viel grössere Leistungen erzielen als früher. Durch einen zweckmässigen Bau von Autostrassen und die richtige Auswahl der dazu nötigen Maschinen kann also das Volksvermögen von sehr viel unnötigen Ausgaben entlastet werden.

Erfahrungsregeln für das Bleilöten.

Beim Löten von Blei werden sehr oft Fehler gemacht, die weniger auf Unkenntnis zurückzuführen sind, als vielmehr auf zu „viel Kenntnis", denn was alles über die Schwierigkeiten, die sich beim Bleilöten ergeben sollen, und über alle die Methoden und Mittel, mit denen man diese Schwierigkeiten beheben soll, geschrieben und gelehrt wird, ist mitunter dazu angetan, dass man bei der Ausführung falsch verfährt.

Vor allem sei gesagt, dass man Bleilötungen in derselben einfachen Weise mit der Gebläselampe ausführen kann wie das Löten anderer Metalle, nur muss man eine geeignete Lotlegierung und als Lötmittel Kolophonium verwenden. Das gewöhnliche Klempnerlot mit 70 Prozent Blei und 30 Prozent Zinn ist für Bleilötungen ungeeignet und Lötungen, die mit solchem Lot ausgeführt werden, sind nur wenig haltbar. Verkehrt ist es auch, reines Blei anzuwenden, wie es in einigen Lehrbüchern empfohlen wird, denn auch damit ist eine haltbare Lötung nicht zu erzielen. Die Anwendung von reinem Blei beschränkt sich nur auf die Fälle, in denen Bleirohre oder Bleiauskleidungen, die chemischen Angriffen ausgesetzt sind, gelötet werden müssen, doch muss in diesen Fällen das „autogene Lötverfahren" angewendet werden, auf das ich noch zurückkommen werde.

Bei dem gewöhnlichen Bleilöten, wie es im Klempnerberuf fast alltäglich vorkommt, z. B. beim Löten eines Trapses an das Ablaufrohr, verwendet man ein sogenanntes „Schmierlot" von der Zusammensetzung 80 Teile Blei und 20 Teile Zinn, das einen Schmelzpunkt

von 280 Grad Celsius besitzt. Die Ausführung des Rohrlötens ist ja allgemein bekannt, es braucht daher nicht näher darauf eingegangen zu werden. Die Hauptsache ist, dass man vor dem Einbringen des flüssigen Lotes die angewärmten Lötstellen gut mit Kolophonium bedeckt, dann den Zwischenraum mit Lot ausfüllt und nun erst stärker mit dem Gebläse heizt, bis eine vollkommene Verflüssigung des eingetropften Lotes eingetreten ist. Wesentlich zum guten Gelingen der Lötung trägt es bei, wenn man die Lötstelle von unten kühlt. Flache Lötnähte stellt man bei Bleilötungen in der Weise her, dass man zwischen die einander überlappenden, oder die ineinander gefalzten Ränder der Bleibleche Kolophonium aufträgt und darauf Zinnfolie einlegt. Mit einem stark erhitzten Eisen wird dann die Naht überfahren.

Wenn es sich um das Löten von Bleiauskleidungen von Bottichen usw., wie sie in chemischen Fabriken zur Verwendung kommen, handelt, kann man obiges Schmierlot nicht verwenden, sondern muss mit reinem Blei löten. Aber solche Lötungen bedingen die Anwendung eines besonderen Lötverfahrens, das man als „autogenes Löten" bezeichnet. Das Verfahren stellt ein Mittelding zwischen Löten und Schweissen dar, es bildet eine Technik für sich, deren Ausführung Sorgfalt und viel Erfahrung erfordert. Man kann das autogene Löten zwar mittels Kolophonium und einem genügend stark erhitzten Kolben ausführen, aber besser ist es, wenn man mit einer heissen Stichflamme arbeitet. Zu bemerken ist hierbei, dass Leuchtgas nur mit Sauerstoff eine genügend heisse Flamme für das Bleilöten gibt, man muss also bei der Leuchtgasanwendung mit Schweissbrennern arbeiten. Verwendet man beim Bleilöten Wasserstoff oder Azetylen, so genügt der Bunsenbrenner.

Bei der Ausführung der autogenen Bleilötung muss man besonders darauf achten, dass die Flamme immer so einzustellen ist, dass mit einem Ueberschuss des brennenden Gases gearbeitet wird, also mit reduzierender Flamme. Wenn auch eine derartige Flamme nicht imstande ist, Bleioxyd wieder in Blei zu reduzieren, so verhindert sie doch, soweit sie die Oberfläche des geschmolzenen Bleies bedeckt, dessen Oxydation.

Im Gegensatz zu dem Vorgange beim gewöhnlichen Löten mit Klempnerlot kann beim Bleilöten mit einem Fliessen des Lotes in Fugen nicht gerechnet werden. Es muss jede Naht ihrer ganzen Breite nach mit dem Metall der zu lötenden Stücke verschmolzen und aus diesem Grunde auch von der Flamme erreicht werden. Im allgemeinen lässt man daher bei der autogenen Lötung die Nähte keilförmig klaffen und füllt sie nach und nach mit dem vom Lötstabe abtropfenden Blei aus. Dünne Bleibleche verbindet man unter Ueberlappung, wobei das obere Blech an das untere niedergeschmolzen wird. Zur Kühlung des unteren Bleches benutzt man am besten eine eiserne Unterlage. Je dünner die Bleibleche sind, mit um so grösserer Schnelligkeit ist die Arbeit auszuführen, wobei es naturgemäss auf die Geschicklichkeit des Arbeitausführenden ankommt. Die fertigen Lötnähte sind mit einem Schaber oder dem Zinnhobel in der üblichen Weise nachzuarbeiten. —x.

Die Pflege der Treibriemen.

Wie alt kann ein Riemen bei guter Pflege werden? Diese Frage muss vorher aufgeworfen werden, wenn der Beweis angetreten werden muss, dass ein Riemen bei guter Pflege eine lange Lebensdauer haben kann, und zwar von 10—15 Jahren.

Die Auswahl der Riemen ist so zu treffen, dass eine ungleichmässige Streckung des Leders nicht stattfindet. Dieses wird durch die Verwendung breiter und dünner Riemen vermieden. Die Triebscheide hat darum in ihrem Durchmesser nicht kleiner zu sein, als die 50—55fache Riemenstärke. Die Breite der Riemen wird im Verhältnis zur Welle etwa 1,1—1,2 plus 100 mm genommen. Dieses ist die Berechnung für offene Triebläufe. Der gekreuzte Trieb erhält eine breitere Scheibe. Eiserne Riemenscheiben haben gegenüber den Holzscheiben etwa 25 Prozent weniger Zugkraft. Diese kann aber bei den eisernen Riemenscheiben erhöht werden, wenn sie mit Leder oder Holz bezogen werden.

Die Riemenstärke ist für die Kraftübertragung nicht ausschlaggebend. Dünne Riemen erhöhen die Kraftübertragung im Gegensatz zu den dicken Riemen, allein durch ihre Elastizität.

Auf die Riemenverbindung ist grosser Wert zu legen, denn diese spielt für die Dauerhaftigkeit der Riemen eine wesentliche Rolle. Die Riemenenden sollen ein gleichmässiges Band bilden, ohne Unterbrechung. Hier kommt die vernähte oder verleimte Ueberblattung in Frage. Verleimte Riemen haben die geleimten Stellen auf der oberen Laufseite zu erhalten, so, dass diese Stellen innen die Riemenscheiben nicht berühren. Riemenverbinder kommen für schnelllaufende Riemen gar nicht in Frage. Besonders die starken Riemenverbinder erweisen sich hier sehr schädlich. Die Streckung der Riemen ist an den Stellen, wo das Riemenschloss angebracht ist, am grössten. Die geräuschvollen Stösse der Riemenschlösser auf die Triebscheiben der Maschinen sind keineswegs dienlich und hierdurch wird das Zerreissen der Riemen und der Transmissionen bald hervorgerufen.

Bei neuen Riemen will man das Ueberblatten der Riemen durch Nähen oder Leimen vermeiden, weil diese sch schnell ausdehnen und dann wieder erheblich kürzer gemacht werden müssen. Um dieses zu vermeiden, um nicht wieder zu den Riemenschlössern zu greifen, weil diese ein schnelleres Kürzermachen der Riemen ermöglichen, reckt man neue Riemen vor dem Uebernähen und Ueberleimen gleich gehörig aus, am besten mittels Anhängen schwerer Gewichte an die Riemen im geschlossenen Zustande. Am besten ist es, wenn die Riemen aus nassgestrecktem Leder gekauft werden, die eine geringe Aenderung nur während des Laufens erhalten. Riemen müssen von allen Schmutzteilen durch Abwaschen mit Seifenwasser gut gereinigt werden. Das darauffolgende Trocknen hat in der freien Luft zu geschehen, niemals durch Ofenwärme. Klebrige, harzige Adhäsionsmittel, die im Handel den schönen Namen „Riemenkraft" führen, sind auf die Riemen nicht heraufzubringen, denn die Kraft kann nur erzeugt werden durch leichtes Laufen, nie durch ein Kleben auf der Riemenscheibe. Nach dem Reinigen der Riemen und nach dem Trocknen werden die Riemen sorgsam mit Talg eingefettet, das die Haltbarkeit der Riemen bedeutend erhöht. Auch kommt Rindertalg zur Anwendung, denn wenn Riemen gleiten, entwickelt sich durch das Laufen der Riemen Wärme, die das Aufnehmen des Fettes ermöglicht. Hierdurch wird ein Anschwellen der Riemen bewirkt, diese werden dicker und kürzer. Eine zeitweise Entspannung der Riemen muss durch Abwerfen der Riemen, wenn die Maschinen nicht gebraucht werden, ermöglicht sein. Hier haben die Riemen keinesfalls auf der Welle zu schleifen, sondern werden hängend über der Welle angebracht.

Baumwollriemen und Kamelhaarriemen stehen den Riemen aus Leder an Lebensdauer nach.

Bekämpfung der Fliegenplage.

Eine der unangenehmsten Erscheinungen im Lebensmittelbetrieb ist die mit der warmen Jahreszeit wieder einsetzende Fliegenplage. Gegen diese gilt es rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, wenn besonders der Fleischer nicht nur seine Waren, sondern auch seine Kundschaft vor Schädigungen bewahren will. Vorrätige Schinken müssen in fliegendichte Beutel gesteckt oder in Fett eingelegt werden, und vor den Fenstern des Pökelkellers bzw. den Vorratsräumen sind rechtzeitig feinmaschige Fliegengitter aus Draht oder Gaze anzubringen.

Das Umherliegen von Ueberresten an Fleischwaren in der Wurstküche ist unter allen Umständen zu vermeiden und ebenso dürfen weder die Arbeitstische noch die Geräte und Maschinen niemals über Nacht ohne gründliche Abwaschungen stehengelassen werden. Das alles sind Selbstverständlichkeiten, denn eine wirksame Fliegenbekämpfung hat damit zu beginnen, dass man den Fliegen keinerlei Gelegenheit zur Anlegung von Brutstätten biete. Das beste Mittel, die lästigen Insekten fernzuhalten bzw. zu vertreiben, ist ständige Zugluft in den Arbeits-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräumen.

Vielfach hört man Klagen über sogenannte Rauchfliegen. Nimmt man dann die betreffende Rauchkammer in näheren Augenschein, so kann man meistens beobachten, dass der Misstand in den oben angeführten Gründen liegt. Die alte Asche wird bisweilen nicht rechtzeitig entfernt, es ist vielleicht wiederholt Fett in dieselbe hineingetropft oder auch einmal eine Wurst hineingefallen, die nicht bemerkt wurde. Um alle hieraus sich ergebenden Misstände zu verhüten, muss die Asche mindestens alle acht Tage entfernt werden. Auch der Vorraum ist stets sauber zu halten und darf nicht, wie dies bisweilen geschieht, als Aufbewahrungsschuppen für leere Sägemehlsäcke benützt werden. In den Räucherraum gehört lediglich ein Fass zur Aufbewahrung der Rauchstöcke sowie das

zum Aufhängen der Räucherwaren dienende Gerüst. Für Zugluft ist ständig Sorge zu tragen, d. h. an beiden Seiten der Kammer müssen Luftlöcher angebracht sein.

Was die Aufbewahrung von Resten anbelangt, so gilt das oben gesagte natürlich auch für den Laden. Besonders zieht Kalbfleisch, wenn es etwas älter geworden ist, die Fliegen an. Hingewiesen sei auf die unangebrachte, aber gar nicht selten anzutreffende Gewohnheit, Abschnitte von Schwarten oder Wurstzipfel in einem Behälter unter dem Ladentisch oder in einer Ecke des Ladens aufzubewahren.

Zur Vertilgung in grossen Mengen auftretender Fliegen hat sich folgendes Mittel bewährt:

Man stelle aus 65 Teilen Wasser, 20 Teilen Vollmilch und 15 Teilen Formaldehyd (Formalin) eine Lösung her, der man eine geringe Menge Zucker beisetzt. Diese Lösung wird in flachen Schalen an verschiedenen Stellen, an denen sie natürlich mit den Waren nicht in Berührung kommen können, aufgestellt. Das Mittel hält sich mehrere Tage hindurch brauchbar, denn das Säuren der Milch wird durch das Formalin verhindert. Die tötliche Wirkung auf die Fliegen ist unfehlbar und tritt unmittelbar ein, nachdem sie daran genascht haben. Dieses Mittel dürfte sich auch für Stallungen empfehlen. Im Laden wären die Schalen mit der Lösung natürlich so aufzustellen, dass sie den Blicken der Käufer entzogen sind.

Rechtsbegriffe von allgemeiner Bedeutung.

Jeder Mensch kann Rechte erwerben und rechtliche Verpflichtungen eingehen, sobald er lebend geboren ist, also sowohl das unmündige Kind wie der Erwachsene. Diese Rechtsfähigkeit endet erst mit dem Tode. Derjenige, dessen Tod zwar nicht feststeht, der aber als verschollen gilt, z. B. im Kriege vermisst wird, kann durch amtsgerichtliches Urteil im Wege des Aufgebotverfahrens für tot erklärt werden.

Von der Rechtsfähigkeit wohl zu unterscheiden ist die Geschäftsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, eine Willenserklärung mit rechtlicher Wirksamkeit abgeben und entgegennehmen zu könen. Dabei spielen verschiedene Altersstufen eine Rolle. Unbeschränkt geschäftsfähig sind in der Regel volljährige Personen.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Bis dahin ist der Mensch minderjährig (nicht etwa minderwertig). Doch auch der über 18 Jahre alte Minderjährige kann durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangen, wenn dadurch das Beste des Minderjährigen gefördert wird. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein strebsamer, über sein Alter gereifter Handwerker von etwa 19 oder 20 Jahren sich unter günstigen Verhältnissen selbständig machen, durch gute Heirat einen eigenen Hausstand gründen oder sonstwie im Leben vorwärts kommen kann.

Demgegenüber verliert der Volljährige seine Rechte wieder als solcher durch Entmündigung. Das geschieht durch amtsgerichtlichen Beschluss auf Antrag und nur dann, wenn der Betreffende

1. infolge Geisteskrankheit oder -Schwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder
2. durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder
3. infolge Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Neben den voll geschäftsfähigen Personen gibt es beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen

a) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben,

b) wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trundksucht entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen.

Sie können nur solche Willenserklärungen gültig abgeben, durch die sie lediglich Vorteil erlangen, z. B. eine bedingungslose Schenkung annehmen. Im übrigen hat für sie der gesetzliche Vertreter mitzuwirken, nämlich Vater oder Mutter auf Grund elterlicher Gewalt, sonst der Vormund.

Geschäftsunfähige sind alle diejenigen, welche

1. noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, oder
2. sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach vorübergehend ist, oder
3. wegen Geisteskrankheit entmündigt sind.

Ihre Willenserklärungen bleiben stets ohne rechtliche Bedeutung, sind also nichtig; für die Geschäftsunfähigen muss der gesetzliche Vertreter handeln.

Verantwortlicher Schriftleiter i. V.: Dr. Loll, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Seilergesellen

von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [14

2 junge Kürschnergesellen

von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [15

Schmiedelehrling

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [5

Einen Seilergesellen

stellt sofort ein G. Tietze, Nowy Tomyśl. [14

Mehrere Schlosserlehrlinge

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [6

Lehrmädchen

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [13

Malerlehrling

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [12

Bäckergesellen

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [11

Böttcherlehrling

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [9

Böttchergeselle

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [10

Eisenhändler

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [8

Bürolehrling

von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [7

Bäckerlehrling

aus anständiger Familie von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [16

Lehrling für Eisenwarengeschäft
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [4

Tischlergesellen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [2

Tischlerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [3

Schmiedegesellen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [1

Tüchtiger Bäckergehilfe
der auch mit Feinbäckerei vertraut ist (Blätterteiggebäck), von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [19

1—2 Möbeltischler
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe. Poznań Skośna 8. [20

1 Schlosserlehrling
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań. Skośna 8. [21

Damen- und Herrenfriseur
deutsch und polnisch sprechend, der gut ondulieren kann, von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [22

Tüchtiger, jüngerer Bäckergeselle,
firm in Brot- und Weissbäckerei zum 1. Aug. v. sof. gesucht. [23

Stellengesuche.

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, deutsch, polnisch u. englisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [86

Selbständiger Sattler
sucht von sofort Stellung. [76

Kaufmann
für Getreidebranche, deutsch, polnisch und franz. sprechend, sucht von sofort Stellung. [78

Fleischergehilfe
sucht von sofort Stellung. [79

Schlossergehilfe
sucht von sofort Stellung. [80

Eisen- und Metallgiesserformer
sucht von sofort Stellung [81

Laufjunge
sucht von sofort Stellung. [84

Chauffeur,
20 Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [72

Expedientin,
deutsch u. polnisch sprechend, tätig gewesen in der Manufakturwarenbranche, sucht v. sofort Stellung. [71

Buchhalterin oder Kontoristin,
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [70

Stenotypistin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht vom 1. Oktober oder auch gleich Stellung. [69

Fleischergeselle,
23 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. Gehalt nach Vereinbarung. [68

Schlosser,
18 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [66

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, tätig gewesen in der Registratur u. Kasse, sucht von sofort Stellung. [63

Bürolehrmädchen,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [61

Klempnergeselle,
20 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [60

Selbst. Buchhalter od. Korrespond.
deutsch, polnisch, französisch u. englisch perfekt in Wort und Schrift sucht v. sof. Stellung. [59

Müllergeselle, [52
1 Jahr auf einer Mühle tätig gewesen, vertraut mit elektrischer Licht- u. Kraftanlage, sucht von sofort Stellung in einer Wasser- oder Dampfmühle.

Bote
sucht von sofort Stellung. [51

Buchhalter,
19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [47

Putzmacherin,
selbständig gearbeitet, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [45

Buchhalter oder Geschäftsführer
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [39

Bürovorsteher,
deutsch u. polnisch in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. [38

Inspektor oder Administrator
sucht von sofort Stellung. [31

Reisender
sucht von sofort Stellung. [29

Korrespondent,
deutsch, polnisch, französisch u. englisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [28

Schuhmachergeselle,
22 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [24

Inspektor,
deutsch und polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. [87

Buchhaltungsbeamter,
21 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht v. sof. Stell. [91

Stenotypistin,
28 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [93

Werkstättenleiter
sucht von sofort Stellung. [92